



# STATISTIK DER LOHNSTEUER 2019

Herausgegeben von STATISTIK AUSTRIA



Wien 2020

## **Auskünfte**

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen in der Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst unter der Adresse

Guglgasse 13  
1110 Wien  
Tel.: +43 1 711 28-7070  
e-mail: [info@statistik.gv.at](mailto:info@statistik.gv.at)  
Fax: +43 1 715 68 28

zur Verfügung.

## **Herausgeber und Hersteller**

STATISTIK AUSTRIA  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
1110 Wien  
Guglgasse 13

## **Für den Inhalt verantwortlich**

Mag. Florian Fischer  
Tel.: +43 1 711 28-8116  
e-mail: [florian.fischer@statistik.gv.at](mailto:florian.fischer@statistik.gv.at)

## **Umschlagfoto**

Cäcilia Bachmann

## **Kommissionsverlag**

Verlag Österreich GmbH  
1010 Wien  
Bäckerstraße 1  
Tel.: +43 1 610 77-0  
e-mail: [order@verlagoesterreich.at](mailto:order@verlagoesterreich.at)

ISBN 978-3-903264-67-0

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

© STATISTIK AUSTRIA

Artikelnummer: 20-8130-19

Verkaufspreis: € 40,00 (inkl. CD-ROM)

**Wien 2020**

# Vorwort

Auf Basis wissenschaftlich hochwertiger Statistiken und Analysen zeichnet Statistik Austria ein umfassendes und objektives Bild der österreichischen Gesellschaft und Wirtschaft. Mit den Zahlen und Daten liefert Statistik Austria die Grundlage für eine faktenorientierte öffentliche Debatte, die empirische Forschung und evidenzbasierte Entscheidungen in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, etwa zu den Herausforderungen und Weichenstellungen am Arbeitsmarkt, im Bildungswesen, der Sozial- und Wirtschaftspolitik oder zu der nachhaltigen Finanzierung von Gesundheit, Pflege und Pensionen vor dem Hintergrund des demographischen Wandels.

Unselbständig Erwerbstätige bilden rund neun Zehntel aller Erwerbstätigen in Österreich. Rechnet man die Pensionisten und Pensionistinnen hinzu, so ist der Anteil der Lohnsteuerpflichtigen an allen Einkommensbeziehern und Einkommensbezieherinnen noch deutlich höher. In der vorliegenden Lohnsteuerstatistik werden Höhe, Verteilung und Besteuerung der Bruttobezüge von rund 7,2 Millionen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie Pensionisten und Pensionistinnen dargestellt. Durch die hohe Aktualität erweist sie sich als ein wichtiges Instrumentarium für wirtschafts- und steuerpolitische Maßnahmen.

Dabei werden alle Bezüge der unselbständig Erwerbstätigen und der Pensionisten und Pensionistinnen in voller Höhe erfasst, auch jene Bezugsteile, die über der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung liegen. Die Einkommenssituation wird nach Geschlecht, Alter, sozialer Stellung, Beschäftigungsausmaß, regionaler Zugehörigkeit (Bundesländer, Politische Bezirke, NUTS-3-Einheiten) und wirtschaftlicher Aktivität sowie weiteren relevanten sozialen Merkmalen dargestellt. Zusätzlich zur üblichen personenbezogenen Auswertung der Lohnzettel nach dem Einkommensschwerpunkt werden in einer Auswertung die Teilmengen Beschäftigungs- und Pensionsverhältnisse getrennt aufbereitet.

Auf der beigelegten CD-ROM sind – neben der gesamten Publikation im PDF-Format – alle Tabellen auch als Excel-Dateien enthalten.



Prof. Dr. Tobias Thomas

Fachstatistischer Generaldirektor der STATISTIK AUSTRIA



# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungen und Zeichenerklärung</b> .....	<b>14</b>
<b>Lohnzettelformular (L16)</b> .....	<b>15</b>
<b>Allgemeine Anmerkungen</b> .....	<b>21</b>
<b>Ergebnisse 2019 – Überblick</b> .....	<b>21</b>
<b>1 Grundlagen</b> .....	<b>25</b>
1.1 Rechtsgrundlage der Statistik .....	25
1.2 Steuerrechtliche Begriffe .....	25
1.2.1 Bemessungsgrundlage für die tarifliche Lohnsteuer .....	25
1.2.2 Arbeitnehmerveranlagung .....	28
1.2.3 Lohnsteuern auf sonstige Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2 .....	28
1.2.4 Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs 3 bis 8 .....	29
1.2.5 Einbehaltene und anrechenbare Lohnsteuer .....	29
1.3 Erhebungsmerkmale .....	29
1.4 Einkommensbegriff der Lohnsteuerstatistik .....	37
1.5 Aufarbeitung .....	38
<b>2 Hauptergebnisse</b> .....	<b>43</b>

## Grafikverzeichnis

Grafik 1: Lohnsteuer-Quote 2000 bis 2019 .....	58
--	----

## Übersichten und Tabellen im Textteil

Übersicht A: Steuerpflichtige 2019 mit ... Lohnzetteln .....	44
Tabelle 1: Haupterhebungsmerkmale der Lohnsteuerstatistik 2019 .....	45
Übersicht B: Hauptergebnisse der Lohnsteuerstatistiken für die Jahre 2013 bis 2019 .....	45
Tabelle 2: Steuerpflichtige 2019 nach Geschlecht, sozialer Stellung und Bruttobezugsstufen .....	46
Übersicht 1: Soziale Stellung: Verteilung der Steuerpflichtigen und ihrer Bruttobezüge 2019 .....	47
Übersicht 2: Hohe Einkommen bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen 2019 .....	48
Übersicht 3: Durchschnittlicher monatlicher Nettobezug für ganzjährig Beschäftigte mit Vollzeitbeschäftigung 2019 .....	49
Tabelle 3: Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Pensionisten und Pensionistinnen mit ganzjähriger Bezugsdauer 2019 nach Alter und Geschlecht .....	50
Tabelle 4: Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 2019 nach Beschäftigungsausmaß, Geschlecht und sozialer Stellung .....	50
Tabelle 5: Einfluss des Beschäftigungsausmaßes auf das Nettoeinkommen 2019 .....	51
Tabelle 6: Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Bruttobezüge 2019 nach Geschlecht und wirtschaftlicher Aktivität .....	52
Tabelle 7: Durchschnittliche Bruttobezüge der ganzjährig vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen 2019 nach wirtschaftlicher Aktivität .....	53
Übersicht 4: Steuerpflichtige 2019 nach Bundesländern .....	54
Tabelle 8: Beschäftigungsausmaß der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 2019 nach Geschlecht und wirtschaftlicher Aktivität .....	54
Tabelle 9: Steuerpflichtige und Lohnsteueraufkommen 2019 nach Bundesländern und Geschlecht .....	55
Tabelle 10: Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 2019 nach Beschäftigungsausmaß, Geschlecht und Bundesländern .....	55
Tabelle 11: Median der Bruttobezüge der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit ganzjährigen Bezügen und Vollzeitbeschäftigung 2019 nach Politischen Bezirken .....	57



# Abkürzungen und Zeichenerklärung

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEAB	Alleinerzieherabsetzbetrag
ANZ	Anzahl
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag
BGBI.	Bundesgesetzblatt
b.u.	bis unter
d.i.	das ist
€	Euro
EDV(A)	Elektronische Datenverarbeitung(sanlage)
ESTG	Einkommensteuergesetz
gem.	gemäß
i.d.R.	in der Regel
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i. R.	im Ruhestand
lfd.	laufend(e)
Mio. €	Millionen Euro
Mrd. €	Milliarden Euro
NSA	Nichtselbständige Arbeit
NUTS	Nomenclature des unités territoriales statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)
ÖNACE	Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftstätigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft) in der nationalen Version für Österreich
PAB	Pensionistenabsetzbetrag
v.H.	von Hundert
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## Zeichenerklärung

.	Zahlenangabe ist nicht möglich, da die begrifflichen Voraussetzungen nicht gegeben sind
-	Zahlenwert ist gleich Null
0	Zahlenwert ist von Null verschieden, aber kleiner als die Hälfte der ausgewiesenen Einheit
%	Prozent(e)
G	Zahlenwert wird aus Datenschutzgründen geheim gehalten







## Allgemeine Anmerkungen

Bei der Lohnsteuerstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung mit sekundärstatistischem Charakter, da Daten der Finanzverwaltung ausgewertet werden. Die wichtigsten bei der Darstellung der Ergebnisse verwendeten Gliederungsmerkmale sind die Bruttobezugsstufen, die soziale Stellung, das Geschlecht, das Alter, das Beschäftigungsausmaß (Voll-/Teilzeitbeschäftigung), die regionale Zuordnung (zu Bundesländern, Politischen Bezirken und zu NUTS-Einheiten) sowie die wirtschaftliche Aktivität gemäß ÖNACE.

Die Lohnsteuer ist eine spezielle Form der Einkommensteuer und wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Abzug vom Arbeitslohn bzw. bei Pensionsbezügen durch die pensionsauszahlende Stelle eingehoben. Der Einkommen- bzw. Lohnsteuertarif ist ein progressiver Stufentarif. Diverse Absetzbeträge bewirken eine Verringerung der (tariflichen) Steuerlast.

## Ergebnisse 2019 – Überblick

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 7.155.815 Lohnsteuerpflichtige registriert, davon 4.681.056 unselbständig Erwerbstätige sowie 2.474.759 Pensionisten und Pensionistinnen.<sup>1</sup> Im Vergleich zu 2018 erhöhte sich die Zahl der Lohnsteuerpflichtigen um 1,3%. Die Bruttobezüge stiegen um 4,4% und erreichten ein Volumen von 212.271,1 Mio. €, während das gesamte Lohnsteueraufkommen um 4,6% auf 29.408,5 Mio. € stieg.

50,2% bzw. 3.595.500 Lohnsteuerpflichtige waren Männer, 49,8% bzw. 3.560.315 Frauen. Die Männer erzielten 61,1% der Bruttobezüge und trugen 69,5% zum Lohnsteueraufkommen bei. 24,3% aller Lohnsteuerpflichtigen hatten auf Grund geringer Bezüge keine anrechenbare Lohnsteuer. 72,5% aller unselbständig Erwerbstätigen – beinahe 3,4 Millionen Personen – hatten ganzjährige Bezüge. Sie bezogen insgesamt 90,7% der Bruttobezüge aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Demgegenüber waren 1,3 Millionen unselbständig Erwerbstätige nicht ganzjährig beschäftigt.

25,0% der unselbständig Erwerbstätigen mit ganzjährigen Bezügen hatte ein Alter von 41 bis 50 Jahren, die Altersgruppe „31 bis 40 Jahre“ folgte mit einem Anteil von 23,9%. Unter den unselbständig Erwerbstätigen mit ganzjährigen Bezügen befinden sich auch solche im Alter von mehr als 60 Jahren (3,1%). Fast drei Viertel dieser 103.913 Personen sind Männer (75.887), nur etwa ein Viertel Frauen (28.026).

Der durchschnittliche Jahresbruttobezug der ganzjährig beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen variierte deutlich nach dem Beschäftigungsausmaß: bei Vollzeitbeschäftigung betrug er österreichweit<sup>2</sup> 51.207 € (Männer: 54.571 €, Frauen: 44.449 €), bei Teilzeitbeschäftigung 22.299 € (Männer: 22.932 €, Frauen: 22.140 €).

Insgesamt waren im Berichtsjahr 50,3% aller unselbständig Erwerbstätigen ganzjährig vollzeitbeschäftigt. Die jährlichen Pro-Kopf-Bruttobezüge variierten dabei nach Regionen: über dem Bundesdurchschnitt von 51.207 € lagen nur die Länder Wien mit 53.656 €, Niederösterreich mit 52.864 € und Vorarlberg mit 51.483 €; einige Bundesländer lagen deutlich darunter (Tirol: 48.387 €, Steiermark: 49.483 €, Kärnten: 49.598 €). Die höchsten Durchschnittsbezüge wurden im 1. Wiener Gemeindebezirk registriert (95.114 €, Männer: 112.485 €, Frauen: 73.595 €); außerhalb der Bundeshauptstadt im Bezirk Mödling (67.296 €, Männer: 75.156 €, Frauen: 54.582 €). Schlusslicht bei den Männern war der 15. Wiener Gemeindebezirk mit 45.285 €, bei den Frauen Lienz mit 37.365 €.

Teilzeitbeschäftigung kommt vorwiegend bei Frauen vor: mit 52,0% sind mehr als die Hälfte der Arbeitnehmerinnen teilzeitbeschäftigt. Frauen machen mit 72,6% fast drei Viertel der Gesamtheit aller Teilzeitbeschäftigten aus.

Die meisten Frauen arbeiteten 2019 im zusammengefassten ÖNACE-Bereich O (Öffentliche Verwaltung) + P (Erziehung und Unterricht) + Q (Gesundheits- und Sozialwesen) mit 723.000 Arbeitnehmerinnen, sowie im ÖNACE-Abschnitt G (Handel), der 380.000 Arbeitnehmerinnen zählte. Die meisten Männer arbeiteten im Abschnitt C (Her-

<sup>1</sup> In den Daten für Pensionistinnen und Pensionisten enthalten sind auch die Werte für reine Pflegegeldbezieherinnen und bezieher.

<sup>2</sup> Personen mit Wohnsitz im Ausland und mit unbekanntem Wohnsitz wurden bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt.

stellung von Waren); hier waren beinahe 526.000 männliche Arbeitnehmer beschäftigt. Die jährlichen Pro-Kopf-Bruttobezüge der ganzjährig Vollzeitbeschäftigten variierten stark. So wies etwa die ÖNACE K (Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen) einen durchschnittlichen Bezug von 75.295 € aus, während in der Beherbergung und der Gastronomie (ÖNACE I) nur rund ein Drittel dieses Wertes gemessen wurde (29.026 €).





# 1 Grundlagen

## 1.1 Rechtsgrundlage der Statistik

Die Lohnsteuer ist eine spezielle Form der Einkommensteuer: für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (dazu zählen laut Einkommensteuergesetz auch Pensionsbezüge) wird die Einkommensteuer nicht auf Grund einer Steuererklärung und einer darauf basierenden Veranlagung, sondern in Form der Lohnsteuer direkt durch Abzug von diesen Einkünften erhoben und von der bezugsauszahlenden Stelle an die Finanzverwaltung abgeführt. Statt Steuererklärungen sind Lohnzettel von der bezugsauszahlenden Stelle auszustellen und – bei ganzjähriger Bezugsdauer bis Ende Februar des Folgejahres, sonst bis zum 15. des auf das Ende des Beschäftigungs- oder Pensionsverhältnisses folgenden Monats – der Finanzverwaltung zu übermitteln. Wenn eine Person während eines Jahres bei verschiedenen Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberinnen beschäftigt ist, dann wird für diese mehr als ein Lohnzettel ausgestellt. Die Daten aus den Lohnzetteln für das jeweilige Berichtsjahr sind die Basis für die Erstellung der Lohnsteuerstatistik; sie werden der STATISTIK AUSTRIA von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt.

Die statistischen Auswertungen der Lohnzettel werden ab 1994 jährlich durchgeführt und beruhen auf einer Verordnung<sup>3</sup> des Bundesministeriums für Finanzen. Die Besorgung dieser Bundesstatistik, welche im Wesentlichen die Aufarbeitung, Auswertung und Veröffentlichung umfasst, obliegt nach dem Bundesstatistikgesetz 2000 der STATISTIK AUSTRIA als Rechtsnachfolgerin des Österreichischen Statistischen Zentralamts.

## 1.2 Steuerrechtliche Begriffe

Für die Lohnsteuerbemessung sind die Bestimmungen über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 i.d.g.F.) maßgebend. Nachstehend zitierte Paragraphen beziehen sich auf dieses Gesetz. Einkommensteuerpflichtig sind ausschließlich natürliche Personen. Der unbeschränkten Steuerpflicht, die sich auf sämtliche in- und ausländische Einkünfte erstreckt, unterliegen alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Alle Personen, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig, d.h. sie unterliegen in Österreich nur mit ihren inländischen Einkünften der Einkommensteuer.

### 1.2.1 Bemessungsgrundlage für die tarifliche Lohnsteuer

Das österreichische Einkommensteuergesetz sieht für einkommensteuerpflichtige Personen einen progressiven Stufentarif vor. Bei lohnsteuerpflichtigen Personen – d.h. unselbständig Erwerbstätigen sowie Pensionistinnen und Pensionisten – wird dieser Tarif auf die Bemessungsgrundlage angewendet, die sich errechnet, indem von den Bruttobezügen folgendes in Abzug gebracht wird:

1. Steuerfreie Bezüge gemäß § 68 (bspw. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge, bestimmte Überstunden).
2. Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels)<sup>4</sup>.
3. Insgesamt einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge, Kammerumlage und Wohnbauförderung, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge für Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 und abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge für Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8, soweit diese mit festem Steuersatz versteuert wurden.

<sup>3</sup> BGBl. II Nr. 252/2011: Verordnung der Bundesministerin für Finanzen, des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Statistik der Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie Transferzahlungen (Steuerstatistik-Verordnung)

<sup>4</sup> Die Bezüge gemäß § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich (innerhalb des Jahreszwölftels) sind in den Bezügen gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels) enthalten und nicht in den mit festen Sätzen versteuerten Bezügen gem. § 67 Abs. 3 bis 8. Für eine bessere Lesbarkeit des Textes werden aber in dieser Publikation die Ausdrücke „Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels)“ sowie „Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8“ verwendet.

4. Übrige Abzüge:

- a. Bezüge für Auslandstätigkeit (gem. § 3 Abs. 1 Z 10).
- b. Bezüge für Entwicklungshelfer/innen (gem. § 3 Abs. 1 Z 11 lit. b)
- c. Aushilfskräfte gemäß § 3 Abs. 1 Z 11 lit. a
- d. Steuerfreie Bezüge gem. § 3 Abs. 1 Z 16c (pauschale Reiseaufwandsentschädigungen an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer)
- e. Pendlerpauschale
- f. Werbungskosten gem. § 17 Abs. 6 für Expatriates
- g. Beiträge zu Berufs- und Interessenvertretungen (z.B. ÖGB- Beiträge)
- h. Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8.
- i. Sonstige steuerfreie Bezüge.

5. Kirchenbeitrag (bis max. 400 €).

6. Diverse Freibeträge (für Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen).

Zudem steht Personen mit Aktivbezügen ein Werbungskostenpauschale in Höhe von 132 € jährlich zu. Dieses Pauschale verringert – unabhängig davon, ob Werbungskosten geltend gemacht werden oder nicht – die Lohnsteuerbemessungsgrundlage. Ferner steht allen Lohnsteuerpflichtigen ein Sonderausgabenpauschale in Höhe von 60 € zu, das ebenfalls die Bemessungsgrundlage unabhängig von tatsächlich anfallenden Sonderausgaben reduziert.

Für die Bemessung der tariflichen Lohn- und Einkommensteuer sind die Tarifbestimmungen des § 33 maßgebend. Die Lohnsteuer beträgt jährlich:

Bemessungsgrundlage in Euro	Lohnsteuer in Euro (vor Absetzbeträgen)	Grenzsteuersatz
bis 11.000	0 <u>(Bem.Grdl. - 11.000) x 1.750</u>	0%
> 11.000 bis 18.000	7.000 1.750 + <u>(Bem.Grdl. - 18.000) x 4.550</u>	25%
> 18.000 bis 31.000	13.000 6.300 + <u>(Bem.Grdl. - 31.000) x 12.180</u>	35%
> 31.000 bis 60.000	29.000 18.480 + <u>(Bem.Grdl. - 60.000) x 14.400</u>	42%
> 60.000 bis 90.000	30.000 32.880 + <u>(Bem.Grdl. - 90.000) x 455.000</u>	48%
> 90.000 bis 1.000.000	910.000	50%
> 1.000.000	487.880 + (Bem.Grdl. - 1.000.000) x 0,55	55%

Nach Berechnung der tariflichen Lohnsteuer werden die Absetzbeträge in Abzug gebracht. Folgende Absetzbeträge kommen dabei zur Anwendung:

- Familienbonus Plus in Höhe von 1.500 €:

Anspruch auf den Familienbonus Plus haben Eltern, wenn für das Kind Familienbeihilfe zusteht, also der/die Familienbeihilfebezieher/in, deren (Ehe)Partner/in und Unterhaltsverpflichtete. Bis zum 18.Geburtstag des Kindes stehen 1.500 € jährlich zu, danach 500,16 €, solange für dieses Kind Familienbeihilfe zusteht. Der Familienbonus Plus kann zwischen den (Ehe)Partnern und (Ehe)Partnerinnen bzw. den Unterhaltsverpflichteten



auch aufgeteilt werden und kann für jedes Kind pro Jahr höchstens einmal zur Gänze berücksichtigt werden. Er reduziert die Einkommensteuer höchstens auf null und kann somit nicht zu einer Negativsteuer führen.

- Verkehrsabsetzbetrag in Höhe von 400 €<sup>5)</sup>:

Der Verkehrsabsetzbetrag steht allen unselbständig Erwerbstätigen zu und gilt pauschal die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab. Dieser Absetzbetrag wird automatisch vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin berücksichtigt. Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag auf 690 €, wenn das Einkommen 12.200 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser erhöhte Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich zwischen einem Einkommen von 12.200 € und 13.000 € gleichmäßig einschleifend auf 400 €.

- Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von bis zu 400 €:

Der Pensionistenabsetzbetrag steht jedem Pensionisten und jeder Pensionistin zu und wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Für Pensionsbezüge ab 17.000 € kommt es zu einem Einschleifen des Pensionistenabsetzbetrages, bei Pensionsbezügen ab 25.000 € steht dieser Absetzbetrag nicht mehr zu. Zu einer Einschleifung kommt es auch, wenn neben einer ausländischen nur eine geringe inländische Pension bezogen wird. Die gleichzeitige Berücksichtigung des Pensionistenabsetzbetrages und des Verkehrsabsetzbetrages oder des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages ist nicht möglich.

- Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 764 €:

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag (EPAB) steht jenen Pensionisten bzw. Pensionistinnen zu, welche keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben, in einer Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft (nicht dauernd getrennt) leben, wobei der (Ehe)Partner/die (Ehe)Partnerin Einkünfte von höchstens 2.200 € jährlich erzielt, und deren Pensionseinkünfte (= laufende Bruttopensionsbezüge abzüglich Sozialversicherung und andere Werbungskosten) den Betrag von 19.930 € im Kalenderjahr nicht überschreiten. Der EPAB wird zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 19.930 € und 25.000 € gleichmäßig auf Null eingeschliffen.

- Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag in Höhe von 494 € (= Grundbetrag mit dem Kinderzuschlag für ein Kind).

Für Alleinverdiener und Alleinverdienerinnen mit Kind(ern) und Alleinerzieher und Alleinerzieherinnen steht zusätzlich ein Kinderzuschlag zu:

für das 1. Kind (in Grundbetrag enthalten)	130 €
für das 2. Kind.....	175 €
für das 3. Kind.....	220 €
für jedes weitere Kind .....	220 €

Der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) steht zu, wenn in einer Familie oder in einer Partnerschaft (eheähnliche Gemeinschaft) mit mindestens einem Kind der (Ehe-)Partner oder die (Ehe-)Partnerin Einkünfte von höchstens 6.000 € bezieht.

Ein Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) steht zu, wenn eine Person mehr als 6 Monate nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer Lebensgemeinschaft lebt und Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhält.

<sup>5)</sup> Der Arbeitnehmerabsetzbetrag, der bis zum Jahr 2015 allen unselbständig Erwerbstätigen zustand, ist ab dem Berichtsjahr 2016 im Verkehrsabsetzbetrag integriert.

- **Pendlereuro:**

Der Pendlereuro steht allen unselbständig Erwerbstätigen zu, die Anspruch auf das Pendlerpauschale haben. Die Höhe dieses Absetzbetrages beträgt jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Ist das Pendlerpauschale zu aliquotieren (siehe Abschnitt 1.3 Erhebungsmerkmale), ist auch der Pendlereuro im gleichen Ausmaß zu aliquotieren.

- **Negativsteuer:**

Wird kein oder ein geringes Einkommen bezogen, so kann es im Wege einer Arbeitnehmerveranlagung zu einer Steuergutschrift (Negativsteuer) kommen: Besteht ein Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, so werden 50% der geleisteten Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, höchstens jedoch 400 €, rückerstattet, bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale höchstens 500 €. Besteht Anspruch auf den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, werden 50% der Sozialversicherungsbeiträge gutgeschrieben, höchstens jedoch 110 €. Beim Bezug einer steuerfreien Ausgleichszulage wird diese jedoch mit der SV-Rückerstattung gegengerechnet. Auch der Alleinerzieher- oder der Alleinverdienerabsetzbetrag plus Kinderzuschlag werden in jenen Fällen, in denen sich eine Einkommensteuer unter null ergibt, vom Finanzamt ausbezahlt, ebenso ein allfälliger Kindermehrbetrag. Da die Negativsteuer erst im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden kann, wird sie in der Lohnsteuerstatistik nicht berücksichtigt.

### 1.2.2 Arbeitnehmerveranlagung

Die Bemessungsgrundlage kann im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung noch geändert werden. Die ANV wird jedoch bei der Statistik der Lohnsteuer nicht berücksichtigt. Dadurch sind Korrekturen, die bspw. durch mehrere Beschäftigungsverhältnisse, nichtganzzährige Beschäftigung oder steuermindernde Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen entstehen, nicht erfasst. Die hierdurch entstehenden Verzerrungen sind allerdings in der Summe vertretbare Unschärfen, da durch die Arbeitnehmerveranlagung insgesamt lediglich rund 6,5% der ursprünglich einbehaltenen Lohnsteuer zurückerstattet wird.<sup>6</sup>

### 1.2.3 Lohnsteuern auf sonstige Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2<sup>7</sup>

Ausgenommen von der Tarifbesteuerung sind die sonstigen Bezüge nach § 67 Abs. 1 und 2 (13. und 14. Gehalt, Belohnungen, Prämien, Jubiläumsgelder etc.) innerhalb des Jahressechstels bei lohnsteuerpflichtigen Personen. Für diese gilt eine begünstigte Besteuerung. Die Sechstelbestimmung hat dabei den Zweck, das Ausmaß der begünstigt besteuerten sonstigen Bezüge zu begrenzen. Überschreiten die sonstigen Bezüge gem. § 67 Abs. 1 das Jahressechstel, dann werden sie nach Tarif besteuert, ohne dabei die laufenden Bezüge für eine spätere Berechnung des Jahressechstels zu erhöhen.

Das Jahressechstel ist definiert als „ein Sechstel der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge“. Liegt das Jahressechstel unterhalb von 2.100 € dann sind die sonstigen Bezüge nach § 67 Abs. 1 innerhalb dieses Jahressechstels steuerfrei; andernfalls werden diese sonstigen Bezüge nach Abzug der auf sie entfallenen Sozialversicherungsbeiträge folgendermaßen besteuert:

für die ersten	620 €.....	0%
für die nächsten	24.380 €.....	6%
für die nächsten	25.000 €.....	27%
für die nächsten	33.333 €.....	35,75%

<sup>6)</sup> Siehe hierzu: Fischer, Florian / Milz, Josef (2020) Arbeitnehmerveranlagung 2017, in: Statistische Nachrichten 3/2020, S. 185-198.

<sup>7)</sup> Zu den genauen Regelungen und der Auswirkung der Besteuerung der sonstigen Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2 EStG sowie einer Analyse der Änderung dieser Besteuerung siehe auch: Falkinger, Judith / Fischer, Florian / Mitterlehner, Andreas / Biricz, Johannes / Milz, Josef / Rainer, Anton (2012) Empirische Analyse der Auswirkungen von Änderungen bei der Besteuerung des 13. und 14. Monatsbezugs, in: Statistische Nachrichten 12/2012, S.1026-1039.

Betragen die sonstigen Bezüge mehr als 83.333 €, werden diese übersteigenden Bezüge wie laufende Bezüge nach dem Lohnsteuertarif besteuert, ohne dabei das Jahressechstel zu erhöhen.

#### 1.2.4 Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs 3 bis 8

Darunter fallen vor allem die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungen. Diese werden mit einem festen Steuersatz besteuert und nicht dem Tarif unterworfen.

#### 1.2.5 Einbehaltene und anrechenbare Lohnsteuer

Die bezugs- oder pensionsauszahlende Stelle hat die anfallende Lohnsteuer für den Lohnzahlungszeitraum einzubehalten und an das Betriebsfinanzamt abzuführen. Die insgesamt einbehaltene Lohnsteuer betrifft dabei die tariflich besteuerten Bezüge ebenso wie die sonstigen Bezüge gem. § 67 Abs 1 und 2 und die mit festen Sätzen versteuerten Bezüge.

Die anrechenbare Lohnsteuer ist der Teil der Lohnsteuer, der auf eine evtl. Einkommensteuer angerechnet werden kann.<sup>8</sup> Sie betrifft die tariflich besteuerten Bezüge sowie die sonstigen Bezüge gem. § 67 Abs 1 und 2, nicht jedoch die mit festen Sätzen versteuerten Bezüge.

### 1.3 Erhebungsmerkmale

Nachstehend sind die für die Erstellung der Lohnsteuerstatistik verwendeten, im Lohnzettel (Vordruck L16) enthaltenen Merkmale sowie allfällige Hinweise zu diesen angeführt.

#### 1. BEZUGSDAUER

Das Merkmal „Bezugsdauer“ wird in der Tabellierung nur für die Unterscheidung zwischen ganzjährigem und nicht ganzjährigem Bezug verwendet. Ein Bezug wird dabei als ganzjährig klassifiziert, wenn die Bezugsdauer mehr als 334 Tage (d.h. 11 Monate) beträgt.

Eine Standardisierung der Bezüge hinsichtlich der Bezugsdauer durch proportionale Hochrechnung von nicht ganzjährigen Bezügen auf ganzjährige Bezüge erfolgt nicht.

#### 2. SOZIALE STELLUNG

Ab 2007 wurde für Bezüge, die durch die bisherigen Merkmalswerte 1 – 8 für die soziale Stellung nicht richtig charakterisiert werden, der neue Merkmalswert 0 für die Angabe der sozialen Stellung in Lohnzetteln eingeführt. Der Merkmalswert 0 für die soziale Stellung soll in Lohnzetteln mit folgenden Arten von Bezügen angegeben werden: Bezüge für politische Mandatare (haupt- und nebenamtliche, z.B. auch Gemeinderatsentschädigungen etc.), Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz (z.B. Waffenübungen), Rückzahlung von Pflichtbeiträgen an Krankenversicherungsträger, ausschließlich pflegebedingte Geldleistung (z.B. Pflegegeldzahlungen der Länder).

Um in den Tabellen die Trennung zwischen Aktiv- und Pensionsbezügen beibehalten zu können, wurde für das Merkmal „Soziale Stellung“ in der Lohnsteuerstatistik folgende „Aufteilung“ des Merkmalswertes 0 laut Lohnzettel vorgenommen:

- ausschließlich pflegebedingte Geldleistung: soziale Stellung laut LSt-Statistik = 9 (wird wie ein Pensionsbezug behandelt)
- übrige Bezüge mit sozialer Stellung 0 laut Lohnzettel: soziale Stellung laut LSt-Statistik = 0 (Aktivbezug)

<sup>8)</sup> Vgl. hierzu: STATISTIK AUSTRIA (2020): Statistik der Einkommensteuer 2017, Wien.

Ab dem Berichtsjahr 2007 hat das Merkmal „Soziale Stellung“ in der Lohnsteuerstatistik daher folgende Werte:

- 0 = Person mit sonstigen Aktivbezügen
- 1 = Lehrling
- 2 = Arbeiter bzw. Arbeiterin
- 3 = Angestellter bzw. Angestellte
- 4 = Beamter bzw. Beamtin
- 5 = Vertragsbediensteter bzw. -bedienstete
- 6 = Pensionist bzw. Pensionistin (ASVG etc.)
- 7 = Beamter bzw. Beamtin im Ruhestand
- 8 = Sonstiger Pensionist bzw. sonstige Pensionistin
- 9 = Person mit nur Pflegegeldbezug

Vertragsbediensteten war bis inkl. 2001 die soziale Stellung „Angestellter“ bzw. „Angestellte“ zugeordnet. Generell ist auf Grund der Erkenntnisse bei der Prüfung der Angaben zur sozialen Stellung im Rahmen der Aufarbeitung der Lohnzetteldaten anzumerken, dass die Zahlen für Vertragsbedienstete und Beamte bzw. Beamtinnen als Statistik mit akzeptablen Unschärfen, nicht aber als vollwertiger Ersatz für ein Personal-Informationssystem für den öffentlichen Bereich anzusehen sind.

Unter „Person mit sonstigen Aktivbezügen“ sollen ab dem Berichtsjahr 2007 Personen mit (schwerpunkt-mäßigen) Aktivbezügen subsumiert werden, die genaugenommen nicht in die sozialen Stellungen 1 bis 5 fallen (vor 2007 wurden solche Personen den sozialen Stellungen 2 bis 5 zugeordnet, z.B. wurde für politische Mandatare oft die soziale Stellung 4 (Beamte) angegeben). Bei der Prüfung der Daten im Rahmen der Datenaufarbeitung hat sich aber gezeigt, dass sich nicht alle Lohnzettelaussteller an die Vorgaben gehalten haben und die soziale Stellung 0 auch ungerechtfertigter Weise angegeben wurde. Soweit möglich wurde dies korrigiert, eine vollständige Korrektur ist aber nicht möglich, weil nicht jeder einzelne Lohnzettel geprüft werden kann.

Mit der sozialen Stellung 9 werden jene Lohnzettel bzw. Personen gekennzeichnet, bei denen alle quantitativen Merkmale mit Ausnahme des Merkmales „(Bundes)Pflegegeld“ den Wert null haben (vor 2007 wurde solchen Personen die soziale Stellung 8 zugeordnet).

Als Werte des Merkmals „Soziale Stellung“ sind im Lohnzettel für Pensionisten und Pensionistinnen die Zahlen 6 – 8 vorgesehen. Auf Grund der fließenden Abgrenzung zwischen den Merkmalswerten 6 und 8 werden in den Tabellen die sozialen Stellungen 6 und 8 nicht gesondert ausgewiesen, sondern zusammen mit der sozialen Stellung 9, die wie ein Pensionsbezug (dazu zählen auch Witwen- bzw. Witwerpensionen) behandelt wird, nur in Summe als Pensionisten (ohne Beamte i. R.) bzw. Pensionistinnen (ohne Beamtinnen i. R.).

### 3. GEBURTSJAHR

Das Geburtsjahr wird für die Berechnung des Alters verwendet.

### 4. GESCHLECHT

Ab dem Berichtsjahr 2002 ist in den Lohnzetteln das Geschlecht anzugeben. Weil diese Angaben nicht immer richtig sind, wird für die Lohnsteuerstatistik das Geschlecht ab 2010 so weit wie möglich durch Verknüpfung mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Melderegister ermittelt. Nur für jene Personen, für die auf diese Weise kein Geschlecht ermittelt werden konnte, wird die Geschlechtsangabe im Lohnzettel übernommen.

### 5. VOLLZEIT-/TEILZEIT-BESCHÄFTIGUNG

Ab dem Berichtsjahr 2002 ist in den Lohnzetteln das Merkmal „Vollzeit-/Teilzeit-Beschäftigung“ enthalten. Dieses wird für unselbständig Erwerbstätige in den Tabellen ausgewiesen (siehe dazu die Hinweise im Abschnitt „1.5 Aufarbeitung“, Tabellen mit Lohnsteuer(gesamt)daten auf Personen-Ebene (Tabellengruppen 1 – 14)).

## 6. ALLEINVERDIENER(ERZIEHER)ABSETZBETRAG (AVAB, AEAB) bzw. ERHÖHTER PENSIONISTEN-ABSETZBETRAG (EPAB) bzw. ERHÖHTER VERKEHRSABSETZBETRAG (VAB)

Bis inklusive dem Berichtsjahr 2001 enthielten die von der Finanzverwaltung gelieferten Lohnzettel-Datensätze in vielen Fällen nicht eindeutige Angaben zu AVAB oder AEAB. Im Rahmen der Aufarbeitung und Plausibilitätsprüfung dieser Daten für die Lohnsteuerstatistik wurde eine eindeutige Zuordnung getroffen und es ergaben sich Fallzahlen für Personen mit AVAB oder AEAB, die hinreichend mit entsprechenden Fallzahlen laut Arbeitnehmerveranlagung übereinstimmen.

Ab dem Berichtsjahr 2002 wurden dann von der Finanzverwaltung nicht eindeutige Angaben zu AVAB oder AEAB in den Lohnzettel-Datensätzen so korrigiert, dass in diesen Fällen AVAB bzw. AEAB eindeutig als „nicht berücksichtigt“ ausgewiesen werden. Dies führte zu wesentlich niedrigeren Fallzahlen für Personen mit AVAB oder AEAB; beim AVAB waren es fast 50% weniger. Da diese Fallzahlen sicher deutlich unter der tatsächlichen Anzahl der Personen mit AVAB oder AEAB liegen, werden sie nicht mehr in den Tabellen ausgewiesen.

Beim EPAB ist es wegen der geringen Anzahl von Lohnzetteln, in denen angegeben war, dass dieser Absetzbetrag berücksichtigt wurde, sehr wahrscheinlich, dass ähnlich wie beim AVAB keine ausreichende Vollzähligkeit gegeben ist. Deshalb werden in den Tabellen keine Fallzahlen für den EPAB ausgewiesen.

## 7. FAMILIENBONUS PLUS

Ab dem Berichtsjahr 2019 enthielten die von der Finanzverwaltung gelieferten Lohnzettel-Datensätze auch Informationen zum Familienbonus Plus:

- Anzahl der Kinder, für die der Familienbonus Plus berücksichtigt wurde
- Höhe des Familienbonus Plus, der steuermindernd gewirkt hat

In einem zweiten Datenbestand neben den Lohnzetteldaten wurden Daten über die Kinder bereitgestellt, für die der Familienbonus Plus berücksichtigt wurde, wie z.B. deren Geburtsjahr.

## 8. POSTLEITZAHL DES WOHNORTES DER LOHNSTEUERPFLICHTIGEN

Die Postleitzahl wird für die regionale Zuordnung (Bundesländer, NUTS-Einheiten, politische Bezirke) verwendet, wenn keine Information über die Gemeinde des Wohnortes durch Verknüpfung mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Melderegister verfügbar ist.

Hinweis: Basis für die regionale Zuordnung ist der Wohnort der Lohnsteuerpflichtigen, nicht der Arbeitsort, d.h. bei den Lohnsteuerdaten handelt es sich um wohnsitzbezogene Daten.

## 9. REGIONALE ZUORDNUNG AUF BASIS DES ARBEITSORTES DES ARBEITNEHMERS BZW. DER ARBEITNEHMERIN

Diese Zuordnung basiert darauf, dass für die dem ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) und dem B-KUVG (Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) unterliegenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von den Arbeitgebern zusammen mit den Lohnzetteldaten auch die Adresse (inklusive Gemeindekennziffer) der Arbeitsstätte am 31. Dezember bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu melden ist. Diese Meldungen erhält auch die Statistik Austria. Durch Verknüpfung mit den Lohnzetteln kann dann – soweit vorhanden – die Gemeindekennziffer des Arbeitsortes in die Lohnzettel übernommen werden. Eine vollzählige Besetzung dieses Merkmals war nicht möglich, weil nicht alle Arbeitgeber ihrer Meldeverpflichtung nachgekommen sind.

In der Abgestimmten Erwerbsstatistik wird durch Verknüpfung mit weiteren Datenquellen zusätzlich zu den oben genannten Meldungen allen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, das sind die unselbständig Erwerbstätigen, ein Arbeitsort zugeordnet. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Lohnsteuerstatistik für ein

Berichtsjahr ist die Abgestimmte Erwerbsstatistik für dieses Berichtsjahr aber noch nicht fertig, sondern erst etwa ein Jahr später, d.h. sie kann für die Vervollständigung der Information über den Arbeitsort in der Lohnsteuerstatistik nicht genutzt werden. In den Tabellen zur Lohnsteuerstatistik wird deshalb keine Information über den Arbeitsort aus den Lohnzetteldaten publiziert, weil diese Information noch unvollständig und auch nicht mit der Abgestimmten Erwerbsstatistik abgeglichen ist.

#### 10. SUMME DER BRUTTOBEZÜGE GEM. § 25

Diese Summe enthält die steuerpflichtigen, die steuerfreien und die mit festen Sätzen zu versteuernden Bezüge. Nicht enthalten sind die Familienbeihilfe bzw. das Pflegegeld.

#### 11. STEUERFREIE BEZÜGE GEM. § 68

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge sind insgesamt bis 360 € monatlich steuerfrei. Die Überstundenzuschläge für die ersten zehn Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes, insgesamt höchstens jedoch 86 €, sind ebenfalls steuerfrei. Eine Sonderregelung gibt es für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, deren Normalarbeitszeit im Lohnzahlungszeitraum auf Grund der Beschaffenheit ihrer Arbeit überwiegend in den Nachtstunden liegt. Für diese erhöht sich der Freibetrag von 360 € auf 540 € (monatlich).

#### 12. SONSTIGE BEZÜGE GEM. § 67 ABS. 1 UND 2

Die bedeutendsten sonstigen Bezüge sind das Urlaubs- und Weihnachtsgeld (13. und 14. Monatsbezug); Beispiele für weitere sonstige Bezüge sind Bilanzgelder, Prämien oder Jubiläumsgelder. Erhält ein unselbständig Erwerbstätiger von seinem Arbeitgeber bzw. seiner Arbeitgeberin einen 13. und 14. Bezug, so sind diese Bezüge bis zu einem Betrag von 620 € jährlich steuerfrei. Der darüber hinausgehende Betrag wird bis zu einer Höhe von 82.713 € begünstigt besteuert (für Details zur Besteuerung in Abhängigkeit von der Höhe der Bezüge siehe Abschnitt 1.2.3). Die sonstigen Bezüge werden nur bis zu einer bestimmten Grenze, dem sogenannten Jahressechstel, begünstigt besteuert, wobei diese Besteuerung der sonstigen Bezüge unterbleibt, wenn das Jahressechstel höchstens 2.100 € beträgt. Jener Teil der sonstigen Bezüge, der das Jahressechstel übersteigt, wird nicht begünstigt, sondern als laufender Bezug versteuert.<sup>9</sup>

#### 13. INSGESAMT EINBEHALTENE SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE, KAMMERUMLAGE, WOHNBAUFÖRDERUNG

#### 14. SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE FÜR BEZÜGE GEM. § 67 ABS. 1 UND 2

#### 15. SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE FÜR BEZÜGE GEM. § 67 ABS. 3 BIS 8, soweit steuerfrei bzw. mit festem Steuersatz versteuert

#### 16. BEZÜGE FÜR AUSLANDSTÄTIGKEIT GEM. § 3 ABS.1 Z 10 UND FÜR ENTWICKLUNGSHELFER/INNEN GEM. § 3 ABS. 1 Z 11 LIT. B

Eine teilweise Befreiung von der Lohnsteuer gilt für Tätigkeiten, die unselbständig Erwerbstätige für Betriebe und Betriebsstätten eines in der Europäischen Union, einem EWR-Staat oder der Schweiz ansässigen Arbeitgebers oder in diesen Staaten gelegene Betriebsstätten eines in einem Drittstaat ansässigen Arbeitgebers im Ausland überwiegend unter erschwerenden Umständen verrichten, wenn diese Tätigkeiten jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgehen.

Eine gänzliche Lohnsteuerbefreiung gilt für Einkünfte von Entwicklungshelfern oder Experten für ihre Tätigkeit in Entwicklungsländern bei Vorhaben, die dem Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspoli-

<sup>9)</sup> Vgl. zur steuerlichen Behandlung der sonstigen Bezüge auch: Falkinger, Judith / Fischer, Florian / Mitterlehner, Andreas / Bircz, Johannes / Milz, Josef / Rainer, Anton (2012) Empirische Analyse der Auswirkungen von Änderungen bei der Besteuerung des 13. und 14. Monatsbezugs, in: Statistische Nachrichten 12/2012, S.1026-1039.

tik entsprechen. Dieses Merkmal wird aufgrund seiner geringen Besetzung nicht eigens tabelliert, sondern zusammen mit den Bezügen für Auslandstätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z 10 dargestellt. Weiters wird es bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Bis 2010 waren diese beiden steuerfreien Bezugsarten nur in Summe im Lohnzettel ausgewiesen, ab 2011 sind sie getrennt. In den Tabellen werden sie jedoch weiterhin zusammengefasst in der Spalte „Auslandstätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z. 10 und 11 lit. b“ ausgewiesen, weil der Anteil der Entwicklungshelfer/innen fall- und betragsmäßig jeweils weniger als 1% ausmacht.

#### 17. PENDLERPAUSCHALE GEM. § 16 ABS.1 Z 6

Die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Unselbständig Erwerbstätige, die weiter entfernt von ihrer Arbeitsstätte wohnen, haben unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich Anspruch auf das kleine oder große Pendlerpauschale.

Volles kleines Pendlerpauschale:

Bei einer Fahrtstrecke von	
20 km bis 40 km.....	696 € jährlich
40 km bis 60 km.....	1.356 € jährlich
über 60 km.....	2.016 € jährlich

Volles großes Pendlerpauschale:

Bei einer Fahrtstrecke von

2 km bis 20 km.....	372 € jährlich
20 km bis 40 km.....	1.476 € jährlich
40 km bis 60 km.....	2.568 € jährlich
über 60 km.....	3.672 € jährlich

Ab 2013 steht auch Teilzeitbeschäftigten, die die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte an mindestens vier, aber nicht mehr als sieben bzw. an mindestens acht, aber nicht mehr als zehn Kalendertagen im Kalendermonat zurücklegen, das Pendlerpauschale zu einem Drittel bzw. zu zwei Dritteln zu. Ab elf Kalendertagen steht das volle Pendlerpauschale zu.

Zum Pendlerpauschale ist anzumerken, dass es auch erst „nachträglich“ bei der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden kann, sodass sich dann höhere Werte ergeben als laut Lohnsteuerstatistik. Vergleichende Analysen von Daten der Lohnsteuerstatistik und der Arbeitnehmerveranlagung bezüglich des Bezuges des Pendlerpauschales haben auch gezeigt, dass es regionale Unterschiede in den Anteilen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gibt, die ihr Pendlerpauschale schon vom Arbeitgeber bzw. erst im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigen lassen.

#### 18. EINBEHALTENE FREIWILLIGE BEITRÄGE

Diese Beiträge sind Werbungskosten (gem. § 16 Abs.1 Z.3b EStG 1988). Die Mitgliedsbeiträge an Interessenvertretungen und Berufsverbände werden neben dem allgemeinen Werbungskostenpauschalbetrag berücksichtigt.

#### 19. MIT FESTEN SÄTZEN VERSTEUERTE BEZÜGE GEM. § 67 ABS. 3 BIS 8

Darunter fallen vor allem die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungen.

20. STEUERFREIE PAUSCHALE REISEAUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN AN SPORTLER, SCHIEDSRICHTER UND SPORTBETREUER GEM. § 3 ABS. 1 Z 16C UND WERBUNGSKOSTENPAUSCHBETRAG GEM. § 17 ABS. 6 FÜR EXPATRIATES UND BEZÜGE FÜR AUSHILFSKRÄFTE GEM. § 3 ABS. 1 Z 11 LIT. A UND SONSTIGE STEUERFREIE BEZÜGE

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die von begünstigten Rechtsträgern an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer gewährt werden, sind in Höhe von bis zu 60 € pro Einsatztag, höchstens aber 540 € pro Kalendermonat der Tätigkeit steuerfrei.

Für Expatriates – Personen die im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem österreichischen Arbeitgeber (Konzerngesellschaft oder inländische Betriebsstätte) beschäftigt werden – gibt es eine teilweise Befreiung von der Lohnsteuer.

Von der Steuer befreit sind Einkünfte, die Aushilfskräfte für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis beziehen, wenn dieses nicht mehr als 18 Tage im Kalenderjahr umfasst und dazu dient einen zeitlich begrenzten Arbeitsanfall zu decken.

Diese drei Merkmale werden aufgrund ihrer geringen Besetzung nicht eigens tabelliert, sondern zusammen mit den sonstigen steuerfreien Bezügen (s. u.) als „Übrige steuerfreie Bezüge“ dargestellt.

Unter sonstige steuerfreie Bezüge fallen z.B. eine Ausgleichszulage oder rückgezahlter Arbeitslohn.

21. INSGESAMT EINBEHALTENE LOHNSTEUER

Jeder Arbeitgeber und jede Arbeitgeberin hat die anfallende Lohnsteuer für den Lohnzahlungszeitraum einzubehalten und an das Betriebsfinanzamt abzuführen.

22. LOHNSTEUER MIT FESTEN SÄTZEN GEM. § 67 ABS. 3 BIS 8

Z.B. für gesetzliche und kollektivvertragliche Abfertigungen; diese werden mit 6% besteuert.

23. ANRECHENBARE LOHNSTEUER

Die anrechenbare Lohnsteuer umfasst die auf die laufenden und auf die sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 innerhalb des Jahressechstels entfallende Lohnsteuer.

24. PFLEGE GELD

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrags pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert (steuerfrei) abzugelten. Es wird von der Pensionsversicherungsanstalt bzw. der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zwölfmal im Jahr ausbezahlt. Es ist wie folgt gestaffelt:

Stufe 1 .....	157,30 €
Stufe 2 .....	290,00 €
Stufe 3 .....	451,80 €
Stufe 4 .....	677,60 €
Stufe 5 .....	920,30 €
Stufe 6 .....	1.285,20 €
Stufe 7 .....	1.688,90 €

25. BERÜCKSICHTIGTE FREIBETRÄGE

Im Lohnzettel gibt es folgende Felder für bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigte Freibeträge:

- Freibetrag gemäß § 35 (für körperliche oder geistige Behinderungen, für die keine pflegebedingte Geldleistung bezogen wird).



- Freibetrag gemäß § 105 (für Inhaber und Inhaberinnen von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen).
- Freibetrag laut Mitteilung gemäß § 63 oder gemäß §103 Abs. 1a: wenn im Rahmen einer Arbeitnehmerveranlagung bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben und/oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt wurden, so können vom Finanzamt gemäß § 63 für das dem Veranlagungszeitraum zweitfolgende Jahr zur Berücksichtigung eines entsprechenden Freibetrags beim Steuerabzug vom Lohn/Gehalt ein Freibetragsbescheid und eine Mitteilung an den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin erstellt werden. In diesem Freibetrag können auch Freibeträge gemäß §§ 35 und 105 enthalten sein, wenn diese nicht schon bei der Lohnverrechnung berücksichtigt, sondern erst im Rahmen einer Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht wurden. Wenn ein solcher Freibetragsbescheid erstellt wurde, muss für das betreffende Jahr verpflichtend eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt werden, um zu prüfen, welche als Freibeträge anrechenbaren Ausgaben tatsächlich angefallen sind. Gemäß § 103 Abs. 1a kann für Personen, deren Zuzug aus dem Ausland der Förderung von Wissenschaft oder Forschung dient und aus diesem Grunde im öffentlichen Interesse gelegen ist, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Zuzugs ein Freibetrag festgesetzt werden.

In der Lohnsteuerstatistik werden diese drei Freibeträge nicht einzeln, sondern nur in Summe ausgewiesen.

Grundlagen für die oben genannten Freibeträge sind:

### **Werbungskosten**

Werbungskosten sind Ausgaben, die auf die Erzielung von (künftigem) steuerbarem Einkommen gerichtet sind. Dazu zählen unter anderem:

- Beiträge zu Interessensvertretungen und Berufsverbänden (bspw. ÖGB-Beiträge),
- Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeug, typische Berufskleidung, Fachliteratur),
- Pendlerpauschale (auf Antrag beim Dienstgeber oder der Dienstgeberin).

### **Sonderausgaben**

Sonderausgaben sind bestimmte, steuerlich begünstigte Ausgaben aus dem Bereich der privaten Lebensführung. Sie sind im Einkommensteuergesetz taxativ aufgezählt. Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkung gliedern sich die Sonderausgaben in solche, die nur in begrenztem Umfang abzugsfähig sind, und solche, die in vollem Umfang abzugsfähig sind. Sonderausgaben sind:

- Beiträge zu Pensionskassen (innerhalb des Höchstbetrages),
- Versicherungsprämien für freiwillige Personenversicherungen (innerhalb des Höchstbetrages),
- Beiträge zu bestimmten Pflegeversicherungen, wenn sie den Charakter einer Krankenversicherung oder einer Rentenversicherung ab Eintritt einer Pflegebedürftigkeit haben (innerhalb des Höchstbeitrages),
- Kosten für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung (innerhalb des Höchstbetrages),
- Kirchenbeiträge (absetzbar bis 400 €),
- Spenden an bestimmte Lehr- und Forschungsinstitutionen und an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports sowie Spenden an humanitäre Einrichtungen (mildtätige Organisationen, Entwicklungshilfe- oder Katastrophenhilfeorganisationen), für Umwelt-, Natur- und Artenschutz, für behördlich genehmigte Tierheime und für freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände (bis zu 10% der Einkünfte des laufenden Jahres)<sup>10</sup>
- Steuerberatkosten (in unbeschränkter Höhe),
- Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten, z. B. von Schulzeiten (in unbeschränkter Höhe),
- Bestimmte Renten und dauernde Lasten (in unbeschränkter Höhe).

<sup>10)</sup> Eine Liste dieser begünstigten Spendenempfänger ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) abrufbar.

Die Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung, dass nämlich der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde, gilt für alle Sonderausgaben, die unter den Höchstbetrag fallen, sowie für die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Sonderausgaben, die unter den Höchstbetrag<sup>11</sup> fallen, werden auch als „Topf-Sonderausgaben“ bezeichnet. Der Höchstbetrag liegt für jeden Steuerpflichtigen bei 2.920 €. Für Alleinverdiener und Alleinverdienerinnen, Alleinerzieher und Alleinerzieherinnen sowie für Personen, denen kein Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, die aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet bzw. eingetragene Partner sind, vom (Ehe-) Partner nicht dauernd getrennt leben und bei denen die Jahreseinkünfte des (Ehe-)Partners weniger als 6.000 € betragen, erhöht sich dieser Höchstbetrag um 2.920 €. Topf-Sonderausgaben werden nur im Ausmaß eines Viertels steuerwirksam. Außerdem kommt es zwischen einem Einkommen von 36.400 € und 60.000 € zu einer Einschleifung.

### **Außergewöhnliche Belastungen**

Außergewöhnliche Belastungen sind Belastungen, die weder als Werbungskosten noch als Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Diese Belastungen müssen außergewöhnlich sein und den Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen sowie deren ökonomische Leistungsfähigkeit wesentlich einschränken. Dies wird durch einen einkommensabhängigen Selbstbehalt geregelt, da außergewöhnliche Belastungen normalerweise erst dann steuerwirksam werden, wenn sie diesen Selbstbehalt übersteigen. Es gibt auch außergewöhnliche Belastungen, die zur Gänze, d.h. ohne Selbstbehalt steuerlich wirksam werden, beispielsweise Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung von Kindern, Unterhaltsleistungen an Kinder im Ausland oder bestimmte Mehraufwendungen bei behinderten Personen.

Zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen unter anderem:

- Arztkosten,
- Kostenbeiträge für Heilbehelfe,
- Begräbniskosten, soweit sie im Nachlass keine Deckung finden,
- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden.

Für Behinderte gibt es je nach dem Grad der Behinderung (ab 25%) pauschalierte Freibeträge und weiters gibt es pauschalierte Freibeträge für medizinisch notwendige Diätverpflegung.

Zusätzlich zu den oben genannten, im Lohnzettel enthaltenen Merkmalen werden für die Tabellierung noch folgende Merkmale verwendet:

### **26. BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE TARIFBESTEUERUNG**

Bei der in den Tabellen dargestellten Bemessungsgrundlage handelt es sich um eine aus den Angaben in den Lohnzetteln entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechnete Größe (siehe weiter oben).

### **27. JAHRESNETTOBEZUG: MEDIAN**

Der jährliche Nettobezug wird aus den Angaben im Lohnzettel folgendermaßen berechnet:

Bruttobezüge insgesamt – insgesamt einbehaltene Lohnsteuer – insgesamt einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge, Kammerumlage u. Wohnbauförderung

Im Bruttobezug enthaltene andere als laufende Bezüge (z.B. Abfertigungen) gehen daher in den so berechneten Nettobezug ein.

---

<sup>11)</sup> Der Sonderausgabenerhöhungsbetrag in der Höhe von 1.460 €, der bis 2015 von Personen mit mindestens 3 Kindern beantragt werden konnte, fällt ab dem Jahr 2016 weg.

Der Median ist jener Wert, der an der mittleren Stelle einer nach Größe sortierten Liste von Werten liegt. Er wird bei 50% der Personen unter- und bei 50% der Personen überschritten.

## 28. ÖNACE 2008

Dieses Merkmal gibt für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an, in welchem Wirtschaftsbereich sie beschäftigt sind. Die Vorgangsweise zur Anreicherung der Lohnzetteldaten mit diesem Merkmal ist im Abschnitt „1.5 Aufarbeitung“, Tabellen mit Lohnsteuer(gesamt)daten auf Personen-Ebene (Tabellengruppen 1 – 14) beschrieben. Für eine bessere Lesbarkeit des Textes werden sowohl im Text- als auch im Tabellenteil dieser Publikation für die verschiedenen Abschnitte der ÖNACE-2008 Kurztitel verwendet.

Hinweis zu den Medianen: Bei allen angegebenen Medianen mit Ausnahme jenes des Bruttobezuges – bei dem alle Fälle in die Berechnung einfließen – wurden nur jene Fälle betrachtet, die einen Wert ungleich Null haben.

Hinweis zu den Fallzahlen: Bei den in den Tabellen angegebenen Fallzahlen ist zu beachten, dass für das Merkmal „Bruttobezüge insgesamt“ jeweils alle Fälle ausgewiesen sind, für das Merkmal „Bemessungsgrundlage Tarifbesteuerung“ hingegen nur die Fälle mit einer Bemessungsgrundlage > 0 und für alle übrigen Merkmale nur die Fälle mit einem Merkmalswert ≠ 0.

## 1.4 Einkommensbegriff der Lohnsteuerstatistik

Das in der Lohnsteuerstatistik dargestellte Einkommen umfasst primär die Löhne und Gehälter, Prämien, Abfertigungen, Urlaubsabfindungen etc. von unselbständig Erwerbstätigen sowie Pensionsbezüge, aber auch steuerpflichtige Zuwendungen und Sachleistungen des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin (z.B. die Bereitstellung eines Dienstautos auch für private Nutzung), welche durch einen Hinzurechnungsbetrag zum Lohn/Gehalt im Lohnzettel zu berücksichtigen sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Einkommensteuerstatistik und der Integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik andere Einkommensbegriffe zugrunde liegen; dazu wird auf den Textteil der Publikation „Statistik der Einkommensteuer 2017“ bzw. der Publikation „Integrierte Statistik der Lohn- und Einkommensteuer 2017“ verwiesen; diese Publikationen werden auch auf der Website der STATISTIK AUSTRIA angeboten und können von dort kostenlos als PDF-Dokument herunter geladen werden<sup>12</sup>. Der Vollständigkeit halber sei auch darauf hingewiesen, dass neben den drei oben genannten, den Steuerstatistiken zugrunde liegenden Einkommensbegriffen in anderen Statistiken andere Einkommensbegriffe verwendet werden. Als wichtigstes Beispiel seien die in der sozialstatistischen Einkommensberichterstattung verwendeten Einkommensbegriffe (personen- oder haushaltsbezogen) genannt. Schließlich sei noch erwähnt, dass auch vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger Daten über Beschäftigteneinkommen und Pensionen mit wieder anderen zugrunde liegenden Konzepten publiziert werden.

Bei den in der Lohnsteuerstatistik präsentierten Werten für die einbehaltene Lohnsteuer und für Steuerfreibeträge handelt es sich nicht um die endgültigen Werte. Dies hat folgende Gründe:

1. Wie bereits festgestellt, basiert die Lohnsteuerstatistik auf den Lohnzetteldaten; dies bedeutet, dass in der Lohnsteuerstatistik die aus der Arbeitnehmerveranlagung resultierende Erhöhung von Steuerfreibeträgen (durch die Berücksichtigung von Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen) sowie die Änderung (Rück- bzw. Nachzahlungen) bei der Lohnsteuer noch nicht berücksichtigt sind bzw. sein können. Die Arbeitnehmerveranlagung ist eine spezielle Form der Einkommensteuerveranlagung für ausschließlich Lohnsteuerpflichtige. Sie kann entweder freiwillig beantragt werden oder ist unter bestimmten Umständen verpflichtend; seit der zweiten Jahreshälfte 2017 wird unter bestimmten Voraussetzungen eine nicht pflichtige Arbeitnehmerveranlagung von der Finanzverwaltung auch ohne Antrag durchgeführt. Die Frist für den Antrag auf eine freiwillige Arbeitnehmerveranlagung für ein bestimmtes Jahr beträgt 5 Jahre nach Ende des betreffenden Jahres. Diese Frist wird von den Lohnsteuerpflichtigen auch ausgenützt; wie Daten der Finanzverwaltung über den zeitlichen Verlauf der Anzahl der durchgeführten Arbeitnehmerveranlagungen

<sup>12)</sup> Auf der Homepage der Statistik Austria unter Publikationen & Services / Publikationskatalog / Öffentliche Finanzen, Steuern.

zeigen, beträgt der Vollzähligkeitsgrad nach einer Frist von zwei Jahren erst rund 90%. Wollte man mit der Lohnsteuerstatistik jeweils warten, bis die Arbeitnehmerveranlagung für das Berichtsjahr weitestgehend durchgeführt wurde, so müsste man dafür die Aktualität der Lohnsteuerstatistik opfern. Dies ist auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil das Ausmaß der Reduktion des Lohnsteueraufkommens zufolge der Arbeitnehmerveranlagung bei nur ca. 6,5% liegt.<sup>13</sup>

2. Personen, die außer ihren lohnsteuerpflichtigen Einkünften auch noch übrige, der Einkommensteuerpflicht unterliegende Einkünfte haben, dürfen keine Arbeitnehmerveranlagung durchführen, sondern werden mit allen ihren Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt. Die Einkommensteuerveranlagung „umfasst“ dann auch die Arbeitnehmerveranlagung, d.h. es können dabei die gleichen Steuererminderungen wie bei einer Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden und es kommt – indirekt – auch zu einer Korrektur der einbehaltenen Lohnsteuer; „indirekt“ deshalb, weil die Lohnsteuer in der umfassenderen Einkommensteuer sozusagen aufgeht und nur die gesamte Einkommensteuergutschrift bzw. -schuld ausgewiesen wird.

## 1.5 Aufarbeitung

Ausführliche Metadaten zur Lohnsteuerstatistik liefert die jährlich erstellte Standard-Dokumentation „Metainformationen zur Lohnsteuerstatistik“. Sie erläutert nicht nur die relevanten statistischen Konzepte und den Prozess der Erstellung der Lohnsteuerstatistik, sondern befasst sich auch mit den verschiedenen Dimensionen der Qualität dieses statistischen Produkts, nämlich Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Vergleichbarkeit und Kohärenz. Die aktuelle Ausgabe dieser Standard-Dokumentation ist auf der Website der STATISTIK AUSTRIA im Bereich „Dokumentationen / Öffentliche Finanzen, Steuern“ über den Link „Lohnsteuerstatistik ab 2019“ abrufbar.

Die Lohnzettel sind nach Ablauf eines Kalenderjahres bis Ende Februar des Folgejahres von den bezugsauszahlenden Stellen (Arbeitgeber bzw.-geberin, Pensionsversicherungsanstalten etc.) der Finanzverwaltung zu übermitteln.

In der Praxis kommt es immer wieder zu Verspätungen bei den Lohnzettel-Übermittlungen; daher werden die Lohnzetteldaten für die Erstellung der Lohnsteuerstatistik erst Anfang Juni vom Bundesrechenzentrum abgerufen, um weitestgehende Vollzähligkeit der Daten zu erreichen.

Ab der Lohnzettelaufarbeitung 2010 enthält der vom Finanzministerium erhaltene Lohnzetteldatensatz anstatt des Personen-Schlüssels der Finanzverwaltung (= eine Laufnummer) das auch von der Registerzählung verwendete bPK AS<sup>14</sup> (bereichsspezifisches Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“) als Personenschlüssel. Nur in Fällen, in denen kein bPK AS von der Finanz geliefert werden konnte wie z.B. bei Personen ohne Wohnsitz in Österreich, wurde weiterhin der Personenschlüssel der Finanzverwaltung geliefert. Durch die Verwendung des bPK AS als einheitlichen Personenschlüssel ist es möglich und zulässig, die Lohnzetteldaten mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Melderegister zu verknüpfen und damit Information über das Geschlecht und die Gemeinde des Wohnortes zu bekommen.

Die vom Bundesrechenzentrum als Dienstleister des Finanzministeriums bezogene Datenmasse umfasste 10.946.147 Lohnzettel, davon wurden 873.059 Lohnzettel für Krankengeldbezug (888,1 Mio. €), 100.421 Wochenlohnzettel (559,2 Mio. €) sowie 25.380 Insolvenzausfallgeld-Lohnzettel (164,4 Mio. €) ausgeschieden, da es sich dabei um kein Aktiv- oder Pensionseinkommen handelt. Da die vom Bundesrechenzentrum erhaltenen Lohnzetteldaten inhaltlich noch nicht ausreichend geprüft sind, wird als erster Schritt der Aufarbeitung eine umfangreiche Plausibilitätsprüfung der einzelnen Lohnzettel durchgeführt. Bei dieser Prüfung werden offensichtlich falsche Eintragungen korrigiert sowie irrelevante Lohnzettel (z.B. Lohnzettel, in denen alle Beträgsfelder den Wert „0“ haben) ausgeschieden. Für das Berichtsjahr 2019 verblieben nach dieser Prüfung 9.910.881 Lohnzettel für die weitere Verarbeitung.

<sup>13</sup>) Eine Auswertung der Daten der Arbeitnehmerveranlagung 2017 ist veröffentlicht worden. Diese Auswertung gibt Hinweise über die Wirkung der Arbeitnehmerveranlagung. Vgl. hierzu Fischer, Florian / Milz, Josef (2020) Arbeitnehmerveranlagung 2017, in: Statistische Nachrichten 3/2020, S. 185-198.

<sup>14</sup>) Das bPK AS erlaubt keine Rückschlüsse auf die Person und wird über kryptografische Einwegableitungen, die nicht umkehrbar sind, aus der Stammzahl berechnet. Die Stammzahl wiederum leitet sich aus der ZMR-Zahl ab – also der Zahl, die einer Person mit Wohnsitz in Österreich im Zentralen Melderegister eindeutig zugeordnet wurde.

Aus den Lohnzetteldaten werden dann drei Gruppen von Tabellen erstellt:

1. Tabellen mit Lohnsteuer(gesamt)daten auf Personen-Ebene (Tabellengruppen 1 – 14)
2. Tabellen mit Daten über Beschäftigungs- und Pensionsverhältnisse auf Lohnzettel-Ebene (Tabellengruppe 15)
3. Tabellen mit Daten über Beschäftigungs- und Pensionsverhältnisse auf Personen-Ebene (Tabellengruppen 16 – 17)

#### **Tabellen mit Lohnsteuer(gesamt)daten auf Personen-Ebene (Tabellengruppen 1 – 14):**

Für die Erstellung der Tabellen mit Lohnsteuer(gesamt)daten auf Personen-Ebene werden für Personen, für die im Berichtsjahr mehr als ein Lohnzettel abgegeben wurde, alle zu einer Person gehörigen Lohnzettel(-Datensätze) zu einem personenbezogenen Datensatz zusammengefasst. „Zusammenfassen“ bedeutet dabei folgendes:

- Bei quantitativen Merkmalen (Beträge wie z.B. der Bruttobezug) werden die Werte aus den einzelnen Lohnzetteln addiert.
- Beim qualitativen Merkmal „Bezugsdauer“ werden überlappende Bezugsdauern – d.h. wenn jemand mehr als ein Beschäftigungs- oder/und Pensionsverhältnis zur gleichen Zeit hat – für die Ermittlung der Gesamt-Bezugsdauer nur einmal gezählt.
- Beim qualitativen Merkmal „Soziale Stellung“ wird folgendermaßen vorgegangen:

Wenn nur ein einziger Lohnzettel für die Person vorhanden ist, dann ergibt sich SOZST aus diesem Lohnzettel. Ansonsten werden die Bruttobezüge aus den Lohnzetteln mit der sozialen Stellung 1 – 5 (d.h. Lohnzettel für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) einerseits und aus den Lohnzetteln mit den sozialen Stellungen 6 – 8 (d.h. Pensions-Lohnzettel) andererseits addiert und miteinander verglichen. Zudem werden die Summen der Bruttobezüge der Lohnzettel mit der sozialen Stellung 0 (sonstige Aktivbezüge) und 9 (reine Pflegegeldbezüge) betrachtet. Ist beim Vergleich dieser vier Summen – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Pensionistinnen und Pensionisten, Personen mit sonstigen Aktivbezügen, Personen mit reinen Pflegegeldbezügen – die Summe der Bezüge mit der sozialen Stellung 0 am höchsten, dann erhält die Person die soziale Stellung 0 und es wird der Wert des Merkmals „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ bestimmt (siehe unten). Ist die Summe der Pensions-Bezüge am höchsten, dann wird dieser Person jene soziale Stellung zugewiesen, die im Pensions-Lohnzettel mit dem größten Bruttobezug angegeben ist, und weiters wird ihr für das Merkmal „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ der Wert 3 („nicht zutreffend“) zugewiesen. Ist die Summe der Bezüge aus unselbständiger Arbeit am größten, dann wird dieser Person jene soziale Stellung zugewiesen, die im Arbeitnehmer-Lohnzettel mit dem größten Bruttobezug angegeben ist und dann der Wert des Merkmals „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ bestimmt (siehe unten). Da der Bruttobezug bei reinen Pflegegeld-Lohnzetteln null ist, kann bei der Zusammenziehung mehrerer Lohnzettel die soziale Stellung 9 nur dann erhalten bleiben, wenn alle Lohnzettel die soziale Stellung 9 und einen Bruttobezug von Null haben. Im Allgemeinen haben Personen mit nur Pflegegeldbezug aber nur einen einzigen Lohnzettel.

Sollten die Summen der Bruttobezüge aus den Lohnzetteln aller oder mehrerer Gruppen gleich hoch sein, dann wird die soziale Stellung laut dem Lohnzettel mit dem größten Bruttobezug vergeben.

Hinweis: Wegen dieser schwerpunkt-orientierten Vergabe der sozialen Stellung bei Personen mit mehr als einem Lohnzettel können daher die in den Tabellengruppen 1 – 14 als Bruttobezüge etc. von Personen mit Aktivbezügen ausgewiesenen Beträge auch Pensions-Anteile enthalten und umgekehrt.

- Für die Bestimmung des Wertes des qualitativen Merkmals „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ bei unselbständig Erwerbstätigen (dazu zählen auch die Personen mit sonstigen Aktivbezügen) wird folgendermaßen vorgegangen:

Es wird ein „Beschäftigungsart-Vektor“ mit einem Feld für jeden Tag des Jahres aufgebaut, in dem für jeden zu der Person gehörigen Arbeitnehmer-Lohnzettel für jeden Tag des Bezugszeitraums das Beschäftigungsausmaß (Merkmalswert laut Lohnzettel: 1 = Vollzeit, 2 = Teilzeit, 4 = unbekannt) eingetragen wird. Dabei gelten bei überlappenden Bezugszeiträumen aus verschiedenen Lohnzetteln folgende Überschreibe-Prioritäten: 1 (Vollzeit) überschreibt 2 (Teilzeit) überschreibt 4 (unbekannt). Pensions-Lohnzettel sind dabei zu übergehen, d.h. für einen Pensionslohnzettel wird nichts in den Beschäftigungsart-Vektor eingetragen; für die Ermittlung des „resultierenden“ Beschäftigungsausmaßes zählen nur die Arbeitnehmer-Lohnzettel.

Wenn alle zu der Person gehörigen Arbeitnehmer-Lohnzettel berücksichtigt wurden und damit der Beschäftigungsart-Vektor fertig besetzt ist, ist nach folgenden Regeln der Wert des Merkmals „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ im Datensatz für die Person zu vergeben:

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage (= 0) ausschließlich Tage mit Vollzeit (= 1) enthält: Merkmalswert = 1 (nur Vollzeit).

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage ausschließlich Tage mit Teilzeit (= 2) enthält: Merkmalswert = 2 (nur Teilzeit).

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage ausschließlich Tage mit „Beschäftigungsausmaß unbekannt“ (= 4) enthält: Merkmalswert = 4 (nur unbekannt).

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage überwiegend Tage mit Vollzeit (= 1), aber auch andere Tage (Teilzeit oder/und unbekannt) enthält: Merkmalswert = 5 (überwiegend Vollzeit).

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage überwiegend Tage mit Teilzeit (= 2), aber auch andere Tage (Vollzeit oder/und unbekannt) enthält: Merkmalswert = 6 (überwiegend Teilzeit).

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage überwiegend Tage mit unbekanntem Beschäftigungsausmaß (= 4), aber auch andere Tage (Vollzeit oder/und Teilzeit) enthält: Merkmalswert = 7 (überwiegend unbekannt).

Bei gleicher Anzahl von Tagen zählt jeweils das laut Überschreibe-Priorität (siehe oben) dominierende Beschäftigungsausmaß mehr.

Hinweis: Im Gegensatz zu den anderen qualitativen Merkmalen (mit Ausnahme von „Bezugsdauer“) richtet sich die Vergabe des Merkmalswertes für das Merkmal „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ nicht nach dem (größten) Bruttobezug, sondern nach der Beschäftigungsdauer: Die Attribute „nur“ und „überwiegend“ bei den Merkmalswerten beziehen sich auf die gesamte Beschäftigungsdauer während des Berichtsjahres; wenn z.B. eine Person im Berichtsjahr 3 Monate vollzeitbeschäftigt und in einem anderen – eventuell sogar zeitlich überlappenden – Beschäftigungsverhältnis 8 Monate teilzeitbeschäftigt war, dann hat das Merkmal für diese Person den Merkmalswert 6 (überwiegend Teilzeitbeschäftigung), auch wenn der Bruttobezug überwiegend aus der Vollzeitbeschäftigung stammt.

In den Tabellen werden die Merkmalswerte 1 und 5, 2 und 6 sowie 4 und 7 zusammengefasst mit den Bezeichnungen „Vollzeitbeschäftigung“, „Teilzeitbeschäftigung“ und „Beschäftigungsausmaß unbekannt“ dargestellt.

- Für die Bestimmung des Wertes des qualitativen Merkmals „ÖNACE 2008“ bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen wird folgendermaßen vorgegangen:

Da in einem Lohnzettel kein ÖNACE-Code – d.h. eine Zuordnung des dem Lohnzettel zugrunde liegenden Beschäftigungsverhältnisses zu einem Wirtschaftsbereich – angegeben ist, muss als erster Schritt jeder Lohnzettel-Datensatz um den ÖNACE-Code des im Lohnzettel angegebenen Arbeitgebers bzw. der angegebenen Arbeitgeberin angereichert werden. Wenn diese im statistischen Unternehmensregister (URS) gefun-

den werden, wird der dort angegebene ÖNACE-Code verwendet; andernfalls wird – soweit vorhanden – der ÖNACE-Code aus den Stammdaten der Finanzverwaltung verwendet. Nach dieser automatisierten Vergabe des ÖNACE-Codes erfolgt für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen mit mehr als 200 Lohnzetteln (bzw. für deren Lohnzettel) eine „händische“ Überprüfung des zugeordneten ÖNACE-Codes und allfällige Korrektur. Weiters wird für alle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen mit mehr als 10 Lohnzetteln (bzw. für deren Lohnzettel), für die bei der automatisierten Vergabe kein ÖNACE-Code gefunden wurde, ein solcher „händisch“ vergeben, soweit dies auf Grund der verfügbaren Informationen über den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin möglich ist.

Bei der Zusammenziehung der Lohnzettel auf Personen-Ebene wird, wenn für eine Person mehrere Lohnzettel vorhanden sind, dieser Person der ÖNACE-Code des Lohnzettels mit dem größten Bruttobezug zugeordnet.

Es ist anzumerken, dass die Zuordnung zu den ÖNACE 2008-Abschnitten O (Öffentliche Verwaltung), P (Erziehung und Unterricht) und Q (Gesundheits- und Sozialwesen) nicht hinreichend trennscharf ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass von Gebietskörperschaften für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aller dieser Abschnitte Lohnzettel unter der gleichen Steuernummer (des Arbeitgebers) ausgestellt werden und diese dann alle dem Abschnitt „Öffentliche Verwaltung“ zugeordnet werden.

- Bei den übrigen qualitativen Merkmalen wird der Person jeweils jener Merkmalswert zugewiesen, der im Lohnzettel mit dem größten Bruttobezug angegeben ist.

Das Zusammenfassen jeweils aller zu einer Person gehörigen Lohnzettel-Datensätze liefert einen personenbezogenen Datenbestand, der für jeden Steuerpflichtigen genau einen Datensatz enthält. Dieser Datenbestand wird ebenfalls einer – diesmal personenbezogenen – Plausibilitätsprüfung mit allfälliger Korrektur unterzogen, bevor daraus die Tabellengruppen 1 – 14 erstellt werden.

Für das Berichtsjahr 2019 lieferte das Zusammenfassen jeweils aller zu einer Person gehörigen Lohnzettel-Datensätze einen Datenbestand mit 7.155.815 Datensätzen (= Personen).

### **Tabellen mit Daten über Beschäftigungs- und Pensionsverhältnisse auf Lohnzettel-Ebene (Tabellengruppe 15)**

Für die Erstellung dieser Tabellen werden nur jene Lohnzettel herangezogen, die für einen laufenden (Aktiv- oder Pensions-)Bezug ausgestellt wurden, d.h. folgende Lohnzettel werden nicht berücksichtigt:

- Lohnzettel nur für Urlaubsabfindung oder Abfertigung aus der Bauarbeiter-Urlaubskasse
- Lohnzettel der Heeresgebührenstelle für die Teilnahme an Waffenübungen
- Lohnzettel nur für rückgezahlte Sozialversicherungsbeiträge
- Lohnzettel nur für Karenz (SV-Beiträge weiter vom/über den Dienstgeber oder die Dienstgeberin entrichtet)
- Lohnzettel nur für Abfertigung bzw. nur für andere als laufende Bezüge
- Lohnzettel mit Bruttobezug  $\leq 0$
- Lohnzettel nur für Pflegegeldbezug.

Bei den Tabellen der Tabellengruppe 15 handelt es sich um eine Tabellierung von Lohnzetteln, d.h. im Unterschied zu den Tabellengruppen 1 – 14, wo ein Fall einer Person entspricht, entspricht in der Tabellengruppe 15 ein Fall einem Beschäftigungs- oder Pensionsverhältnis, also einem Lohnzettel. Wenn eine Person im Berichtsjahr mehr als ein Beschäftigungs- oder Pensionsverhältnis hatte (d.h. wenn für diese Person mehr als ein Lohnzettel für einen laufenden Bezug ausgestellt wurde), dann werden in der Tabellengruppe 15 für eine solche Person entsprechend viele Fälle berücksichtigt. Deshalb sind die Fallzahlen für Beschäftigungs- bzw. Pensionsverhältnisse höher als die Anzahlen der unselbständig Erwerbstätigen bzw. Pensionisten und Pensionistinnen.

**Tabellen mit Daten über Beschäftigungs- und Pensionsverhältnisse auf Personen-Ebene (Tabellengruppen 16 – 17)**

Für die Erstellung dieser Tabellen werden ebenfalls nur jene Lohnzettel herangezogen, die für einen laufenden (Aktiv- oder Pensions-)Bezug ausgestellt wurden; die Beschäftigungsverhältnisse-Lohnzettel einerseits und die Pensionsverhältnisse-Lohnzettel andererseits werden jetzt aber für die Tabellierung auf Personenebene zusammengefasst (nach den gleichen Regeln wie bei der Zusammenfassung aller zu einer Person gehörigen Lohnzettel für die Erstellung der Tabellengruppen 1 – 14; siehe oben). Die Tabellengruppe 16 entspricht daher einer personenorientierten Darstellung der Daten aus den Tabellen 15.1.x und die Tabellengruppe 17 entspricht einer personenorientierten Darstellung der Daten aus den Tabellen 15.2.x.

In den Tabellen der Tabellengruppen 16 – 17 entspricht ein Fall einer Person; es besteht aber folgender Unterschied zu den ebenfalls personenorientierten Tabellen der Tabellengruppen 1 – 14: Wenn für eine Person sowohl Lohnzettel aus (mindestens) einem Beschäftigungs- als auch Lohnzettel aus (mindestens) einem Pensionsverhältnis ausgestellt wurden, dann scheint eine solche Person in den Tabellengruppen 1 – 14 entweder nur als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin oder nur als Pensionist bzw. Pensionistin auf (in Abhängigkeit vom Einkommenschwerpunkt), und zwar mit seinem/ihrem gesamten (Misch)Einkommen. Hingegen scheint eine solche Person sowohl in der Tabellengruppe 16 als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin auf (nur mit seinem/ihrem Aktiv-Einkommen) als auch in der Tabellengruppe 17 als Pensionist bzw. Pensionistin (nur mit seinem/ihrem Pensions-Einkommen). Die Begriffe „Arbeitnehmer“ bzw. „Arbeitnehmerin“ und „Pensionist“ bzw. „Pensionistin“ bezeichnen also in den Tabellengruppen 1 – 14 einerseits und 16 – 17 andererseits nicht das Gleiche. Deshalb können die Fallzahlen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bzw. Pensionisten und Pensionistinnen in den Tabellen 16 bzw. 17 größer sein als die entsprechenden Fallzahlen in den Tabellengruppen 1 – 14. Ein weiterer Unterschied, der sich ebenfalls auf die Fallzahlen auswirken kann, besteht – wie bereits erwähnt – darin, dass im Gegensatz zu den Tabellen der Tabellengruppen 1 – 14, die auf allen Lohnzetteln basieren, für die Erstellung der Tabellen der Tabellengruppen 16 – 17 nur jene Lohnzettel herangezogen werden, die für einen laufenden (Aktiv- oder Pensions-)Bezug ausgestellt wurden.

**Datenbank STATcube:**

Daten zur Lohnsteuerstatistik wurden ab dem Berichtsjahr 2008 auch in STATcube, das Statistische Datenbanksystem der STATISTIK AUSTRIA, eingelagert und damit in elektronischer Form publiziert; dies ermöglicht Auswertungen, deren Umfang und Detaillierungsgrad über die vorstehend genannten Tabellen hinausgeht.



## 2 Hauptergebnisse

### Spezifika der Lohnsteuerstatistik 2019

Das Merkmal „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ war in den Lohnzetteln fast vollzählig besetzt; lediglich bei 6,2% der Lohnzettel von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen fehlte diese Information. Um die Qualität des Merkmals zu sichern, wurde untersucht, wie viele Lohnzettel für unselbständig Erwerbstätige mit Ausnahme der Lehrlinge mit einem standardisierten<sup>15</sup> laufenden<sup>16</sup> Bezug von weniger als 8.100 € mit der Angabe „Vollzeit“ für das Beschäftigungsausmaß vorhanden waren; dies ergab 426.173 Lohnzettel (d.h. 9,7% aller Lohnzettel, die mit „Vollzeit“ gekennzeichnet waren). In diesen Lohnzetteln wurde dann das Beschäftigungsausmaß auf „Teilzeitbeschäftigung“ korrigiert, weil ein derart geringer Bezug bei Vollzeitbeschäftigung nicht glaubhaft ist. Weiters wurde untersucht, wie viele Aktivlohnzettel mit einem standardisierten laufenden Bezug von mehr als 62.400 € bei Teilzeitbeschäftigung vorhanden waren; dies ergab 25.037 Lohnzettel. Auch in diesen Fällen wurde das Beschäftigungsausmaß korrigiert – von „Teilzeitbeschäftigung“ auf „Vollzeitbeschäftigung“.

Bei der Untersuchung der Angabe zur sozialen Stellung in den Lohnzetteln 2019 zeigte sich, dass von Gemeinden Lohnzettel für (relativ geringe) Bezüge von Gemeinderäten und -rätinnen oder Bürgermeisterinnen und Bürgermeisterinnen mit der sozialen Stellung „Beamter“ bzw. „Beamtin“ abgegeben worden sind. Um dies zu korrigieren, wurde geprüft, ob es Lohnzettel für Beamte bzw. Beamtinnen mit Vollzeitbeschäftigung und einem standardisierten Jahresbezug (inkl. 13. und 14. Gehalt) von weniger als 23.030,00 €<sup>17</sup> oder mit Teilzeitbeschäftigung bzw. unbekanntem Beschäftigungsausmaß und einem standardisierten Jahresbezug von weniger als 11.515,00 € gibt. Diesen 2.020 „Pseudo-Beamten“- bzw. „Pseudo-Beamtinnen“-Lohnzetteln wurde dann die soziale Stellung 0 zugeordnet.

Aufgrund der Erkenntnisse bei der Prüfung der Angaben für die soziale Stellung im Rahmen der Aufarbeitung der Lohnzetteldaten ist generell anzumerken, dass die Fallzahlen für Vertragsbedienstete und Beamte bzw. Beamtinnen als Statistik mit akzeptablen Unschärfen, nicht aber als Ersatz für ein Personal-Informationssystem für den gesamten öffentlichen Bereich anzusehen sind.

Nach der Übernahme der Lohnzetteldaten 2019 ist aufgefallen, dass sowohl die Anzahl der Lohnzettel mit der sozialen Stellung = 0 (Person mit sonstigen Aktivbezügen) als auch die Anzahl der Lohnzettel mit unbekanntem Beschäftigungsausmaß stark angestiegen ist. Auf Nachfrage nannte das Bundesministerium für Finanzen als Grund, dass es bei einigen Softwareherstellern zu Fehlern gekommen ist und deshalb Lohnzettel mit falschen Eintragungen abgegeben wurden. Um dies so weit wie möglich zu korrigieren, wurde folgendermaßen vorgegangen: Wenn sich bei einer Person der Lohnzettelaussteller im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hatte, wurde der Wert aus dem Lohnzettel des Vorjahres übernommen. Auf diese Art wurde bei 271.451 Lohnzetteln die soziale Stellung und bei 85.944 Lohnzetteln das Beschäftigungsverhältnis korrigiert.

Die Lohnzetteldaten wurden um das Merkmal „ÖNACE 2008“ (des Arbeitgebers) angereichert, wobei dieses Merkmal nur für unselbständig Erwerbstätige – d.h. nicht für Pensionisten – relevant ist und einer Klassifizierung nach Wirtschaftszweigen entspricht. Die Besetzung des Merkmals ÖNACE 2008 erfolgt auf der Lohnzettel-Ebene; wenn für eine Person mehrere Lohnzettel vorhanden sind, dann wird dieser Person bei der Zusammenziehung der Lohnzettel auf Personen-Ebene der ÖNACE-Code des Lohnzettels mit dem größten Bruttobezug zugeordnet. Dabei wird jeder Lohnzettel mit jenem ÖNACE-Code besetzt, der dem Aussteller des Lohnzettels im statistischen Unternehmensregister (URS) verliehen wurde. In Fällen, in denen der Lohnzettel-Aussteller im URS nicht gefunden wird, wird auf ÖNACE-Information in den Stammdaten der Finanzverwaltung zurückgegriffen sowie Einzelrecherchen durchgeführt. Es ist anzumerken, dass die Zuordnung zu den ÖNACE-Abschnitten O (Öffentliche Verwaltung), P (Erziehung und Unterricht) und Q (Gesundheits- und Sozialwesen) nicht hinreichend trennscharf ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass von Gebietskörperschaften für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aller dieser ÖNACE-Abschnitte Lohnzettel unter der jeweils gleichen Steuernummer (des Arbeitgebers) ausgestellt werden und diese dann alle dem Bereich „Öffentliche Verwaltung“ zugeordnet werden. Würde man

<sup>15</sup>) = d.h. unter Berücksichtigung der Bezugsdauer auf einen Jahresbezug umgerechnet

<sup>16</sup>) = Bruttobezug ohne 13., 14. Gehalt und ohne Einmalzahlungen wie Abfertigungen etc.

<sup>17</sup>) = Mindest-Jahresgehalt eines Bundesbeamten

die ÖNACE-Abschnitte P und Q separat darstellen, so ergäben sich unrealistisch niedrige Beschäftigtenzahlen sowie Bezüge. Aus diesem Grund werden die drei Wirtschaftsbereiche in dieser Publikation zusammengefasst dargestellt.

## Überblicksdaten

Die Lohnsteuerstatistik 2019 basiert auf rund 10,9 Millionen Lohnzetteln. Nach EDV-gestützter Prüfung und Zusammenführung aller jeweils zu einer Person gehörigen Lohnzettel ergab die Auswertung der Daten 7.155.815 unselbständig Erwerbstätige sowie Pensionisten und Pensionistinnen; die Verteilung der Lohnzettel nach Anzahl der auf eine Person entfallenden Lohnzettel ist in Übersicht A dargestellt. Hierbei wird deutlich, dass ein erheblicher Teil der Lohnsteuerpflichtigen nur ein Beschäftigungs- bzw. Pensionsverhältnis hatte.

### Übersicht A: Steuerpflichtige 2019 mit ... Lohnzetteln

	Anzahl
Mit nur einem Lohnzettel	5.585.385
Mit zwei Lohnzetteln	982.996
Mit drei Lohnzetteln	323.784
Mit vier Lohnzetteln	131.888
Mit fünf Lohnzetteln	60.346
Mit mehr als fünf Lohnzetteln	71.416
	<u>7.155.815</u>

Q: STATISTIK AUSTRIA

Fast drei Viertel (72,5%) aller unselbständig Erwerbstätigen – dies sind beinahe 3,4 Millionen Personen – hatten ganzjährige Bezüge. Sie bezogen insgesamt 90,7% der Bruttobezüge aller unselbständig Erwerbstätigen. Demgegenüber waren 1,3 Millionen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht ganzjährig beschäftigt. Diese Gruppe setzte sich primär aus Arbeitslosen, Karenzurlaubern bzw. -urlauberinnen und Ferialpraktikanten bzw. -praktikantinnen, die während eines Teils des Erhebungsjahres unselbständig erwerbstätig waren, sowie aus Berufseinsteigern und Berufseinsteigerinnen zusammen. Von den rund 2,5 Millionen Pensionistinnen und Pensionisten hatten hingegen 94,4% ganzjährige Pensionsbezüge.

Die Bruttobezüge beliefen sich insgesamt auf 212.271,1 Mio. €, die einbehaltene Lohnsteuer auf 29.408,5 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Zahl der Steuerpflichtigen um 95.017 bzw. 1,3%, die Bruttobezüge nahmen um 9,0 Mrd. € (+4,4%) zu, die insgesamt einbehaltene Lohnsteuer stieg um 1,3 Mrd. € (+4,6%; Tabelle 1).

Nach Abzug der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge (27.310,0 Mio. €) verblieben Nettobezüge in der Höhe von 155.552,6 Mio. €. Für das Jahr 2019 entspricht dies einer Abgabenquote von 26,7% <sup>18)</sup> bei einer Lohnsteuerquote von 13,9%, nachdem sich im Berichtsjahr 2018 Werte von 26,7% bzw. 13,8% ergeben hatten.

50,2% aller Steuerpflichtigen waren Männer und 49,8% Frauen. Die Männer bezogen mit 61,1% mehr als drei Fünftel aller Bruttobezüge, trugen 61,8% zum Sozialversicherungsaufkommen bei und erbrachten 69,5% der gesamten Lohnsteuerleistung; ihr Anteil ist dabei zwischen 2018 und 2019 bei den Bruttobezügen und bei der Lohnsteuer leicht gesunken, bei den Sozialversicherungsbeiträgen gleich geblieben, während er beim Vergleich 2017 zu 2018 bei den Bruttobezügen gleich geblieben, bei den Sozialversicherungsbeiträgen leicht gestiegen und bei der Lohnsteuer gesunken war. Auf 24,3% aller Steuerpflichtigen entfiel keine anrechenbare Lohnsteuer, da sie mit ihren Einkommen unter der Besteuerungsgrenze blieben. Bei den Männern lag die Quote bei 16,3%, bei den Frauen war sie beinahe doppelt so hoch (32,3%). Von den Pensionisten und Pensionistinnen zahlten lediglich 62,2% Lohnsteuer, wobei mit 74,1% der Anteil bei den Männern höher war als bei den Frauen (52,8%).

<sup>18)</sup> Ohne Berücksichtigung von Abgaben des Dienstgebers (Sozialversicherungsbeiträge, Kommunalsteuer etc.)

Tabelle 1: Haupterhebungsmerkmale der Lohnsteuerstatistik 2019

Erhebungsmerkmale	Steuerpflichtige insgesamt		Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen		Pensionisten und Pensionistinnen	
	Fälle	Mio. Euro	Fälle	Mio. Euro	Fälle	Mio. Euro
<b>Absolute Zahlen</b>						
<b>Bruttobezüge insgesamt</b>	<b>7.155.815</b>	<b>212.271,1</b>	<b>4.681.056</b>	<b>157.238,4</b>	<b>2.474.759</b>	<b>55.032,7</b>
Steuerfreie Bezüge gem. § 68	2.329.154	2.553,0	2.317.000	2.549,7	12.154	3,4
Steuerfreie und steuerpflichtige sonstige Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2	6.838.455	27.544,1	4.458.393	19.922,6	2.380.062	7.621,5
Einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge insges.	6.481.153	27.310,0	4.372.945	24.395,7	2.108.208	2.914,3
Auslandstätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 lit. b	4.999	65,0	4.990	65,0	9	0,0
Pendlerpauschale gem. § 16 Abs. 1 Z 6	723.991	782,5	721.088	781,2	2.903	1,3
Einbehaltene freiwillige Beiträge gem. § 16 Abs. 1 Z 3 B	924.671	257,1	736.729	235,6	187.942	21,4
Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8	626.579	3.135,0	541.540	2.949,4	85.039	185,6
Übrige steuerfreie Bezüge	991.731	1.451,6	712.992	480,3	278.739	971,3
Familienbonus Plus	349.540	684,1	346.896	681,4	2.644	2,7
Pflegegeld	524.123	2.513,0	11.521	41,5	512.602	2.471,5
<b>Bemessungsgrundlage Tarifbesteuerung</b>	<b>7.044.096</b>	<b>152.530,0</b>	<b>4.637.520</b>	<b>108.866,1</b>	<b>2.406.576</b>	<b>43.663,9</b>
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer	5.523.670	29.408,5	3.984.913	22.440,8	1.538.757	6.967,7
Lohnsteuer mit festen Sätzen gem. § 67 Abs. 3 bis 8	499.078	173,6	422.517	164,8	76.561	8,8
Anrechenbare Lohnsteuer	5.419.569	29.235,0	3.909.215	22.275,6	1.510.354	6.959,4
<b>Veränderungen gegenüber 2018 in Prozent</b>						
<b>Bruttobezüge insgesamt</b>	<b>1,3</b>	<b>4,4</b>	<b>1,5</b>	<b>4,5</b>	<b>1,1</b>	<b>4,1</b>
Steuerfreie Bezüge gem. § 68	0,5	0,0	0,4	0,0	8,5	6,7
Steuerfreie und steuerpflichtige sonstige Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2	1,1	4,5	1,1	4,7	1,1	4,0
Einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge insges.	1,3	4,0	1,4	4,0	1,2	3,7
Auslandstätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 lit. b	-9,3	-6,1	-9,2	-6,1	-40,0	-53,4
Pendlerpauschale gem. § 16 Abs. 1 Z 6	-0,3	0,2	-0,3	0,2	13,6	10,6
Einbehaltene freiwillige Beiträge gem. § 16 Abs. 1 Z 3 B	-1,2	2,3	-1,7	2,3	1,1	2,6
Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8	19,1	14,3	14,6	12,7	59,1	48,1
Übrige steuerfreie Bezüge	-0,1	-2,2	0,1	-6,3	-0,7	0,1
Familienbonus Plus	-	-	-	-	-	-
Pflegegeld	1,0	0,7	6,7	5,8	0,8	0,6
<b>Bemessungsgrundlage Tarifbesteuerung</b>	<b>1,1</b>	<b>4,5</b>	<b>1,1</b>	<b>4,6</b>	<b>1,1</b>	<b>4,1</b>
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer	3,3	4,6	3,0	3,8	4,2	7,2
Lohnsteuer mit festen Sätzen gem. § 67 Abs. 3 bis 8	26,1	15,4	20,5	13,7	69,6	59,8
Anrechenbare Lohnsteuer	2,7	4,5	2,4	3,7	3,4	7,2

Q: STATISTIK AUSTRIA

## Hauptergebnisse der letzten Jahre

Die wichtigsten Ergebnisse der Lohnsteuerstatistiken der Jahre 2013 bis 2019 und die Veränderungsraten zum jeweiligen Vorjahr sind in Übersicht B dargestellt. Zwischen 2013 und 2019 nahm die Anzahl der Steuerpflichtigen um insgesamt 7,3% zu, die Bruttobezüge stiegen um 23,0%, die Sozialversicherungsbeiträge um 24,7% und die einbehaltene Lohnsteuer um 14,5%, wobei sie jeweils im Jahr 2019 ihr Maximum erreichten.

Übersicht B: Hauptergebnisse der Lohnsteuerstatistiken für die Jahre 2013 bis 2019

Haupterhebungsmerkmale	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Steuerpflichtige insgesamt	6.667.884	6.710.641	6.766.665	6.860.110	6.955.724	7.060.798	7.155.815
<b>Beträge in Millionen Euro</b>							
Bruttobezüge insgesamt	172.577	177.422	182.516	188.634	194.495	203.312	212.271
Einbehaltene Sozialversicherung	21.901	22.552	23.289	24.212	25.111	26.258	27.310
Einbehaltene Lohnsteuer	25.692	26.905	28.284	25.234	26.325	28.119	29.408
<b>Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Prozent</b>							
Bruttobezüge insgesamt	2,9	2,8	2,9	3,4	3,1	4,5	4,4
Einbehaltene Sozialversicherung	3,4	3,0	3,3	4,0	3,7	4,6	4,0
Einbehaltene Lohnsteuer	4,8	4,7	5,1	-10,8	4,3	6,8	4,6

Q: STATISTIK AUSTRIA

Tabelle 2: Steuerpflichtige 2019 nach Geschlecht, sozialer Stellung und Bruttobezugsstufen

Stufen der Bruttobezüge in 1.000 Euro	Steuerpflichtige insgesamt	Unselbstständig Erwerbstätige	Davon						Pensionisten u. Pensionistinnen o. Beamten u. Beamtinnen i. R.	Beamte u. Beamtinnen i.R.
			Lehrlinge	Arbeiter und Arbeiterinnen	Angestellte	Beamte u. Beamtinnen	VB	Pers. m. sonst. Aktivbezügen		
<b>Insgesamt</b>										
0 b. unter 2	623.312	370.534	5.098	210.021	138.974	-	9.236	7.205	252.543	235
2 b. unter 4	290.579	208.538	16.237	106.879	79.256	22	4.522	1.622	81.383	658
4 b. unter 6	247.730	162.198	9.437	80.155	66.889	22	4.727	968	84.792	740
6 b. unter 8	224.374	135.930	5.613	64.624	59.733	28	5.094	838	87.694	750
8 b. unter 10	211.402	119.997	9.214	57.843	47.324	29	4.974	613	90.264	1.141
10 b. unter 12	237.216	134.053	18.756	60.617	48.600	82	5.500	498	102.237	926
12 b. unter 15	487.955	199.124	19.743	87.965	78.756	174	12.017	469	285.445	3.386
15 b. unter 18	390.724	205.155	10.700	90.512	88.111	446	14.862	524	180.392	5.177
18 b. unter 20	263.906	140.180	4.929	60.459	63.524	290	10.660	318	118.735	4.991
20 b. unter 25	644.781	375.921	5.333	174.973	164.786	1.489	28.804	536	250.574	18.286
25 b. unter 30	634.787	388.852	1.584	175.164	170.969	2.985	37.804	346	220.808	25.127
30 b. unter 35	592.079	401.771	195	184.909	169.005	5.440	41.919	303	161.961	28.347
35 b. unter 40	526.257	379.187	-	158.354	163.824	9.386	47.279	344	116.689	30.381
40 b. unter 50	717.043	541.467	-	176.411	264.343	31.076	68.737	900	128.143	47.433
50 b. unter 70	622.129	521.669	-	79.564	320.240	66.514	54.244	1.107	49.842	50.618
70 b. unter 100	289.841	256.105	-	2.298	201.193	33.610	17.791	1.213	16.426	17.310
100 b. unter 150	109.366	100.322	-	-	81.499	11.123	6.961	739	5.295	3.749
150 b. unter 200	25.127	23.748	-	-	20.102	1.598	1.834	214	1.137	242
200 und mehr	17.207	16.305	-	-	15.322	310	541	132	844	58
<b>Insgesamt ...</b>	<b>7.155.815</b>	<b>4.681.056</b>	<b>106.839</b>	<b>1.770.748</b>	<b>2.242.450</b>	<b>164.624</b>	<b>377.506</b>	<b>18.889</b>	<b>2.235.204</b>	<b>239.555</b>
<b>Männer</b>										
0 b. unter 2	280.676	180.062	2.848	113.083	57.003	-	1.985	5.143	100.577	37
2 b. unter 4	132.243	96.765	10.309	55.069	29.398	19	951	1.019	35.199	279
4 b. unter 6	93.001	69.899	6.247	40.082	22.011	20	875	664	22.813	289
6 b. unter 8	75.088	56.314	2.906	32.913	19.077	22	849	547	18.449	325
8 b. unter 10	70.814	49.447	4.864	29.201	14.148	24	806	404	20.876	491
10 b. unter 12	80.683	56.142	12.324	28.945	13.632	55	876	310	24.168	373
12 b. unter 15	150.762	75.625	13.244	41.311	19.089	90	1.626	265	74.352	785
15 b. unter 18	132.512	71.334	8.239	42.387	18.204	306	1.911	287	59.954	1.224
18 b. unter 20	98.291	46.976	4.065	29.209	12.240	97	1.204	161	49.587	1.728
20 b. unter 25	260.877	137.588	4.354	95.359	33.660	393	3.573	249	115.773	7.516
25 b. unter 30	315.096	180.569	1.397	126.031	44.198	980	7.779	184	121.404	13.123
30 b. unter 35	345.166	228.870	184	156.898	55.801	2.652	13.159	176	101.312	14.984
35 b. unter 40	330.983	235.348	-	144.888	68.413	5.432	16.378	237	78.637	16.998
40 b. unter 50	468.849	353.604	-	167.431	140.199	18.832	26.451	691	90.045	25.200
50 b. unter 70	418.528	356.464	-	76.818	218.295	37.429	23.063	859	32.227	29.837
70 b. unter 100	217.954	193.616	-	2.157	159.492	20.993	10.029	945	11.818	12.520
100 b. unter 150	87.774	80.619	-	-	67.800	8.101	4.151	567	4.047	3.108
150 b. unter 200	21.063	19.938	-	-	17.231	1.250	1.293	164	914	211
200 und mehr	15.140	14.373	-	-	13.583	242	438	110	715	52
<b>Insgesamt ...</b>	<b>3.595.500</b>	<b>2.503.553</b>	<b>70.981</b>	<b>1.181.782</b>	<b>1.023.474</b>	<b>96.937</b>	<b>117.397</b>	<b>12.982</b>	<b>962.867</b>	<b>129.080</b>
<b>Frauen</b>										
0 b. unter 2	342.636	190.472	2.250	96.938	81.971	-	7.251	2.062	151.966	198
2 b. unter 4	158.336	111.773	5.928	51.810	49.858	3	3.571	603	46.184	379
4 b. unter 6	154.729	92.299	3.190	40.073	44.878	2	3.852	304	61.979	451
6 b. unter 8	149.286	79.616	2.707	31.711	40.656	6	4.245	291	69.245	425
8 b. unter 10	140.588	70.550	4.350	28.642	33.176	5	4.168	209	69.388	650
10 b. unter 12	156.533	77.911	6.432	31.672	34.968	27	4.624	188	78.069	553
12 b. unter 15	337.193	123.499	6.499	46.654	59.667	84	10.391	204	211.093	2.601
15 b. unter 18	258.212	133.821	2.461	48.125	69.907	140	12.951	237	120.438	3.953
18 b. unter 20	165.615	93.204	864	31.250	51.284	193	9.456	157	69.148	3.263
20 b. unter 25	383.904	238.333	979	79.614	131.126	1.096	25.231	287	134.801	10.770
25 b. unter 30	319.691	208.283	187	49.133	126.771	2.005	30.025	162	99.404	12.004
30 b. unter 35	246.913	172.901	11	28.011	113.204	2.788	28.760	127	60.649	13.363
35 b. unter 40	195.274	143.839	-	13.466	95.411	3.954	30.901	107	38.052	13.383
40 b. unter 50	248.194	187.863	-	8.980	124.144	12.244	42.286	209	38.098	22.233
50 b. unter 70	203.601	165.205	-	2.746	101.945	29.085	31.181	248	17.615	20.781
70 b. unter 100	71.887	62.489	-	141	41.701	12.617	7.762	268	4.608	4.790
100 b. unter 150	21.592	19.703	-	-	13.699	3.022	2.810	172	1.248	641
150 b. unter 200	4.064	3.810	-	-	2.871	348	541	50	223	31
200 und mehr	2.067	1.932	-	-	1.739	68	103	22	129	6
<b>Insgesamt ...</b>	<b>3.560.315</b>	<b>2.177.503</b>	<b>35.858</b>	<b>588.966</b>	<b>1.218.976</b>	<b>67.687</b>	<b>260.109</b>	<b>5.907</b>	<b>1.272.337</b>	<b>110.475</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA

Die Entwicklung der Höhe der Bruttobezüge und der Sozialversicherungsbeiträge zeigt zwischen den einzelnen Jahren kontinuierliche Steigerungen, während sich bei der einbehaltenen Lohnsteuer im Jahr 2016 – also im Jahr der Steuerreform – im Vergleich zum Vorjahr ein geringerer Wert ergab. Ab da steigt die einbehaltene Lohnsteuer wieder kontinuierlich an.

Die relativ größten Zuwächse gab es im Jahr 2018 und das sowohl bei der Anzahl der Steuerpflichtigen (1,5%) und den Bruttobezügen (4,5%) als auch bei den Sozialversicherungsbeiträgen (4,6%) und der einbehaltenen Lohnsteuer (6,8%). Im Jahr 2014 gab es die geringste Zunahme bei der Anzahl der Steuerpflichtigen (0,6%). Im gleichen Jahr zeigten sowohl die Bruttobezüge als auch die Sozialversicherungsbeiträge die geringsten Steigerungsraten (2,8% bzw. 3,0%), während es im Jahr 2016, dem Jahr der Steuerreform, bei der Lohnsteuer einen Rückgang von 10,8% gab.

### Verteilung nach sozialer Stellung

Einen Überblick über die soziale Stellung der Lohnsteuerpflichtigen 2019 bietet Tabelle 2. Ihr ist zu entnehmen, dass 2,3% der unselbständig Erwerbstätigen Lehrlinge und knapp zwei Fünftel (37,8%) Arbeiter und Arbeiterinnen waren. Die zahlenmäßig stärkste Gruppe der unselbständig Erwerbstätigen bildeten die Angestellten mit einem Anteil von 47,9%, die Beamten und Beamtinnen kamen auf einen Anteil von 3,5% und die Vertragsbediensteten auf 8,1%. Die Gruppe der Personen mit sonstigen Aktivbezügen hatte einen Anteil von 0,4% an allen unselbständig Erwerbstätigen. In der Gruppe der Pensionierten hatten die Beamten im Ruhestand einen Anteil von 9,7%.

Übersicht 1 zeigt, welchen Anteil die einzelnen sozialen Gruppen an der Zahl aller Steuerpflichtigen und an der Summe der gesamten Bruttobezüge aufwiesen. Knapp zwei Drittel (rund 65,4%) aller Lohnsteuerpflichtigen waren unselbständig Erwerbstätige, auf die fast drei Viertel (74,1%) sämtlicher Bruttobezüge entfielen. Die Lehrlinge – und hier sowohl die männlichen als auch die weiblichen – lagen mit ihrem Anteil an den Bruttobezügen naturgemäß deutlich unter ihrem Anteil an der Anzahl der Steuerpflichtigen. Ähnliches war in geringerem Ausmaß auch bei den Arbeiterinnen festzustellen, deren Anteil an den Bruttobezügen nicht einmal die Hälfte ihres fallmäßigen Anteils ausmachte. Bei den Arbeitern sowie bei den weiblichen Angestellten und weiblichen Vertragsbediensteten waren die Anteile an der Anzahl der Steuerpflichtigen und an den Bruttobezügen nahezu gleich.

**Übersicht 1: Soziale Stellung: Verteilung der Steuerpflichtigen und ihrer Bruttobezüge 2019**

Soziale Stellung	Anteil in ‰	
	Fälle	Bruttobezüge
<b>Lehrlinge</b>	<b>15</b>	<b>5</b>
Männer	10	4
Frauen	5	2
<b>Arbeiter und Arbeiterinnen</b>	<b>247</b>	<b>186</b>
Männer	165	147
Frauen	82	39
<b>Angestellte</b>	<b>313</b>	<b>430</b>
Männer	143	263
Frauen	170	167
<b>Beamte und Beamtinnen</b>	<b>23</b>	<b>49</b>
Männer	14	30
Frauen	9	19
<b>Vertragsbedienstete</b>	<b>53</b>	<b>69</b>
Männer	16	26
Frauen	36	42
<b>Personen mit sonstigen Aktivbezügen</b>	<b>3</b>	<b>2</b>
Männer	2	2
Frauen	1	1
<b>Pensionisten und Pensionistinnen</b>		
<b>o. Beamte und Beamtinnen i. R.</b>	<b>312</b>	<b>210</b>
Männer	135	111
Frauen	178	99
<b>Beamte und Beamtinnen i.R.</b>	<b>33</b>	<b>49</b>
Männer	18	28
Frauen	15	20

Q: STATISTIK AUSTRIA

Einen überproportional hohen Anteil an den Bruttobezügen hatten hingegen Beamte und Beamtinnen sowie männliche Angestellte und – in geringerem Ausmaß – auch die männlichen Vertragsbediensteten. Bei den Pensionisten und Pensionistinnen ohne Beamte bzw. Beamtinnen i.R. lag die fallmäßige Quote deutlich über dem Anteil an den Bruttobezügen, bei den Beamten und Beamtinnen i.R. verhielt es sich umgekehrt.

### Hohe Bezüge

Die Verteilung hoher Einkommen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird aus Übersicht 2 ersichtlich. 918.149 unselbständig Erwerbstätige – und damit um 8,0% mehr als 2018 – hatten Bruttobezüge von 50.000 € oder mehr, wobei mit 72,4% beinahe drei Viertel davon Männer waren. Bei steigenden Bruttobezügen steigt der Männeranteil kontinuierlich an. Während Bezüge von 50.000 bis unter 70.000 € zu 68,3% Männern zuzuordnen waren, lag deren Anteil bei Bezügen ab 200.000 € bei 88,2%. Etwa 0,3% der unselbständig Erwerbstätigen befanden sich in der obersten Bezugsklasse.

**Übersicht 2: Hohe Einkommen bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen 2019**

Jährlicher Bruttobezug in Euro			Zahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen		
			insgesamt	Männer	Frauen
50.000	bis unter	70.000	521.669	356.464	165.205
70.000	bis unter	100.000	256.105	193.616	62.489
100.000	bis unter	150.000	100.322	80.619	19.703
150.000	bis unter	200.000	23.748	19.938	3.810
200.000	und mehr		16.305	14.373	1.932
<b>Insgesamt</b>			<b>918.149</b>	<b>665.010</b>	<b>253.139</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA

### Niedrige Bezüge

Mehr als ein Fünftel (20,8%) aller unselbständig Erwerbstätigen – ohne Lehrlinge, die bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt wurden – blieb mit ihren Bruttojahreseinkommen unter 10.000 €. Dabei ist jedoch zu beachten, dass in den untersten Bruttobezugsstufen zahlreiche geringfügig Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte und nicht ganzjährig Beschäftigte zu finden sind. 27,2% aller unselbständig Erwerbstätigen verdienten weniger als 15.000 € und 34,5% weniger als 20.000 €. Frauen waren in den unteren Bruttobezugsstufen überproportional vertreten: 24,6% der Frauen verdienten weniger als 10.000 €, 33,4% hatten ein Einkommen von weniger als 15.000 € und fast die Hälfte (43,8%) blieben unter der 20.000-Euro-Grenze. Frauen machten den Großteil der Teilzeitbeschäftigten aus: 72,6% aller Teilzeitbeschäftigten waren Frauen. Von den Arbeitnehmerinnen war mehr als die Hälfte teilzeitbeschäftigt (52,0%), bei den Arbeitnehmern waren es nur 17,0%.

Bei den Pensionisten und Pensionistinnen war der Anteil in den unteren Bezugsgruppen erwartungsgemäß höher als bei den unselbständig Erwerbstätigen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass hier auch Personen erfasst werden, die im Ausland wohnen und von dort evtl. weitere Pensionen beziehen. 24,3% aller Pensionierten hatten einen Jahresbruttobezug von bis zu 10.000 €, wobei der Anteil bei den Frauen mit 29,0% weit höher war als bei den Männern (18,3%).

### Einkommensunterschiede ganzjährig Vollzeitbeschäftigter

Für den Vergleich der durchschnittlichen Höhe der Bruttobezüge gegliedert nach sozialer Stellung und Geschlecht werden nur ganzjährig Vollzeitbeschäftigte betrachtet, da der Anteil der nicht ganzjährig Vollzeitbeschäftigten je nach sozialer Stellung und Geschlecht stark differiert. Wegen dieser Inhomogenität würden bei Berücksichtigung auch der nicht ganzjährig Vollzeitbeschäftigten die Durchschnittswerte der Bruttobezüge sozusagen „verzerrt“. Bei den in der Folge beschriebenen Vergleichen erfolgte allerdings keine Standardisierung der Bruttobezüge hinsichtlich des Beschäftigungsausmaßes, da in den Basisdaten der Lohnsteuerstatistik (den Lohnzetteln) dazu keine quantitative Information (d.h. das Arbeitsvolumen in Stunden) enthalten ist. Weiters ist festzuhalten, dass bei der Berechnung der Daten über Einkommensunterschiede keine Standardisierung hinsichtlich der Qualifikation der unselbständig Erwerbstätigen durchgeführt wurde. Die Basisdaten, d.h. die Lohnzettel enthalten keine Information über die Qualifikationsanforderungen, die hinter einem gegebenen Bezug stehen.

Insgesamt waren im Berichtsjahr 50,3% aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ganzjährig vollzeitbeschäftigt. Die höchste Quote war erwartungsgemäß bei den Beamten und Beamtinnen (88,6%) zu verzeichnen, gefolgt von den Lehrlingen (65,3%), den Vertragsbediensteten (56,9%) und den Angestellten (51,1%). Von den Arbeitern und Arbeiterinnen war mit einer Quote von lediglich 43,6% nicht einmal die Hälfte ganzjährig vollzeitbeschäftigt. Bei Personen mit sonstigen Aktivbezügen lag der Anteil bei nur 27,6%.

Bei den Personen mit ganzjähriger Vollzeitbeschäftigung gibt es je nach sozialer Stellung deutliche Einkommensunterschiede, wobei Männer in jeder sozialen Stellung einen höheren durchschnittlichen Jahresbruttobezug aufwiesen als Frauen. Die mit 5.217 Personen sehr kleine Gruppe der ganzjährig vollzeitbeschäftigten Personen mit sonstigen Aktivbezügen wies mit 72.518 € (Männer: 73.766 €, Frauen: 68.415 €) den höchsten durchschnittlichen Bruttobezug auf. Es folgten die Beamten und Beamtinnen mit 66.288 € (Männer: 66.502 €, Frauen: 65.903 €) vor den Angestellten mit 61.364 € (Männer: 69.982 €, Frauen: 47.506 €). Männliche Vertragsbedienstete verdienten durchschnittlich 53.841 €, ihre Kolleginnen 47.551 € (gesamt: 50.317 €). Schlusslichter bei den durchschnittlichen Bruttobezügen waren die Arbeiter mit 37.427 € und die Arbeiterinnen mit 27.950 € (gesamt: 35.754 €).

Der größte Geschlechtsunterschied beim durchschnittlichen Bruttobezug war bei den Angestellten festzustellen: Hier verdienten Männer im Durchschnitt 47,3% mehr als Frauen. Arbeiter verdienten durchschnittlich 33,9% mehr als Arbeiterinnen, männliche Vertragsbedienstete um 13,2% und Beamte um 0,9% mehr als ihre Kolleginnen. Bei Personen mit sonstigem Aktivbezug war der Durchschnittsbezug der Männer um 7,8% höher als jener der Frauen.

Insgesamt lag der Pro-Kopf-Bruttobezug der ganzjährig vollzeitbeschäftigten Männer 2019 bei 54.085 €; bei den Frauen erreichte er 44.312 €. Damit bezogen ganzjährig vollzeitbeschäftigte Frauen durchschnittlich 81,9% der Bezüge der Männer, oder anders ausgedrückt hatten Männer um 22,1% höhere Bezüge als Frauen.

### Nettoeinkommen ganzjährig Vollzeitbeschäftigter

Übersicht 3 zeigt das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der ganzjährig vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach sozialer Stellung. Dieses Nettoeinkommen wurde ermittelt, indem das nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer verbliebene Jahresnettoeinkommen laut Lohnsteuerstatistik – also vor Arbeitnehmerveranlagung – durch 14 dividiert wurde. Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der Männer belief sich bei den Arbeitern auf 1.932 €: Das der Angestellten lag um 69% über dem der Arbeiter (bei 3.259 €), das der Beamten mit 3.186 € um beinahe 65% und das der Vertragsbediensteten um 35%. Bei den Frauen fielen diese Vergleiche anders aus: Die Beamtinnen hatten mit 3.100 € im Durchschnitt mehr als doppelt so hohe Nettoeinkommen wie die Arbeiterinnen (1.529 €), die weiblichen Angestellten (2.325 €) jedoch lediglich um 52%. Die weiblichen Vertragsbediensteten erreichten mit 2.346 € einen höheren Wert als die Kolleginnen im Angestelltenverhältnis. Die höchsten durchschnittlichen Nettoeinkommen hatte bei beiden Geschlechtern die kleine Gruppe der Personen mit sonstigen Aktivbezügen (Männer: 3.922 €, Frauen: 3.482 €).

**Übersicht 3: Durchschnittlicher monatlicher Nettoeinkommen für ganzjährig Beschäftigte mit Vollzeitbeschäftigung 2019**

Soziale Stellung	Durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen in Euro	
	Männer	Frauen
Lehrlinge	890	770
Arbeiter und Arbeiterinnen	1.932	1.529
Angestellte	3.259	2.325
Beamte und Beamtinnen	3.186	3.100
Vertragsbedienstete	2.612	2.346
Sonstige Aktivbezüge	3.922	3.482
<b>Arbeitnehmer und -innen</b>	<b>2.614</b>	<b>2.196</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA

### Altersstruktur

Tabelle 3 gibt Aufschluss über die altersmäßige Struktur der unselbständig Erwerbstätigen sowie Pensionisten und Pensionistinnen mit ganzjähriger Bezugsdauer. Der Schwerpunkt der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

mit ganzjährigen Bezügen lag im Alter zwischen 41 und 50 Jahren mit einer Quote von rund 25%, gefolgt von den 31- bis 40-Jährigen mit dem Anteilswert 24%. Ein Alter von bis zu 30 Jahren hatten mehr als ein Fünftel der unselbständig Erwerbstätigen. In der Altersgruppe 51 bis 55 Jahre waren die Anteile bei den Frauen höher als bei den Männern, während sich im Bereich 61 bis 65 Jahre das niedrigere Pensionsantrittsalter der Frauen deutlich niederschlug.

Während der Anteil an allen ganzjährigen Steuerpflichtigen sowohl bei den unter 30-Jährigen (14,2%) als auch bei den über 60-Jährigen (38,7%) ihren jeweiligen Anteil am Bruttobezug (11,4% bzw. 29,5%) überstieg, war dies bei den 31- bis 60-Jährigen umgekehrt: Diese stellten 47,2% der ganzjährigen Steuerpflichtigen, erhielten aber 59,1% der Bruttobezüge und damit deutlich mehr, als es ihrem fallmäßigen Anteil entsprechen würde.

27.194 der ganzjährigen Pensionsbezieher und -bezieherinnen waren jünger als 19 Jahre, wobei es sich hier überwiegend um Waisenpensionen handelte. Der Großteil der Pensionisten und Pensionistinnen mit ganzjährigen Bezügen war erwartungsgemäß in den höheren Altersgruppen zu finden: 37% davon in der Altersgruppe 61 bis 70 Jahre und 53% in jener über 70 Jahre.

**Tabelle 3: Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Pensionisten und Pensionistinnen mit ganzjähriger Bezugsdauer 2019 nach Alter und Geschlecht**

Altersgruppen in Jahren	Steuerpflichtige insgesamt		Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen				Pensionisten u. Pensionistinnen. (o. Beamte u. Beamtinnen i. R.)				Beamte und Beamtinnen i. R.			
			Männer		Frauen		Männer		Frauen		Männer		Frauen	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
bis 18	82.166	1,4	35.378	2,0	19.594	1,2	14.910	1,6	12.284	1,0	-	0,0	-	0,0
19 bis 25	341.620	6,0	175.401	9,8	154.693	9,7	5.378	0,6	5.539	0,5	253	0,2	356	0,3
26 bis 30	387.161	6,8	206.368	11,5	175.682	11,0	2.821	0,3	2.183	0,2	63	0,1	44	0,0
31 bis 40	823.846	14,4	438.924	24,5	372.057	23,3	6.854	0,8	5.844	0,5	89	0,1	78	0,1
41 bis 50	878.365	15,3	426.777	23,8	422.356	26,4	12.780	1,4	15.231	1,3	643	0,5	578	0,5
51 bis 55	516.313	9,0	238.288	13,3	240.891	15,1	15.190	1,7	18.377	1,5	2.115	1,7	1.452	1,4
56 bis 60	485.327	8,5	198.107	11,0	183.961	11,5	35.940	4,0	58.051	4,8	5.287	4,2	3.981	3,8
61 bis 65	495.970	8,7	72.441	4,0	25.080	1,6	131.161	14,5	233.129	19,4	18.850	15,1	15.309	14,5
66 bis 70	467.849	8,2	3.190	0,2	2.739	0,2	202.641	22,3	212.773	17,7	25.619	20,5	20.887	19,7
71 u. älter	1.250.613	21,8	256	0,0	207	0,0	479.094	52,8	635.931	53,0	71.876	57,6	63.249	59,7
<b>Insgesamt</b>	<b>5.729.230</b>	<b>100,0</b>	<b>1.795.130</b>	<b>100,0</b>	<b>1.597.260</b>	<b>100,0</b>	<b>906.769</b>	<b>100,0</b>	<b>1.199.342</b>	<b>100,0</b>	<b>124.795</b>	<b>100,0</b>	<b>105.934</b>	<b>100,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA

### Beschäftigungsausmaß

In Tabelle 4 wird zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung in einer Gliederung nach der sozialen Stellung sowie nach dem Geschlecht unterschieden. Insgesamt waren 65,0% der unselbständig Erwerbstätigen vollzeitbeschäftigt. Teilzeitbeschäftigung kommt vorwiegend bei Arbeitnehmerinnen vor. 72,6% aller Teilzeitbeschäftigten waren Frauen. Bei den Männern lag die Relation zwischen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung bei 1:4,8, bei den Frauen gab es mehr Teilzeit- als Vollzeitbeschäftigte (Verhältnis 1:0,88).

**Tabelle 4: Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 2019 nach Beschäftigungsausmaß, Geschlecht und sozialer Stellung**

Soziale Stellung	Insgesamt	Vollzeitbeschäftigung		Teilzeitbeschäftigung		Beschäftigungsausmaß unbekannt	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Lehrlinge	106.839	70.456	35.582	513	272	12	4
Arbeiter und Arbeiterinnen	1.770.748	951.902	251.180	226.323	336.550	3.557	1.236
Angestellte	2.242.450	821.149	532.310	180.457	666.517	21.868	20.149
Beamte und Beamtinnen	164.624	95.088	52.351	1.819	15.310	30	26
Vertragsbedienstete	377.506	100.150	126.229	10.680	109.553	6.567	24.327
mit sonst. Aktivbezügen	18.889	5.916	1.707	6.611	3.461	455	739
<b>Insgesamt</b>	<b>4.681.056</b>	<b>2.044.661</b>	<b>999.359</b>	<b>426.403</b>	<b>1.131.663</b>	<b>32.489</b>	<b>46.481</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA

Teilzeitarbeit variiert nach der sozialen Stellung; sie ist unter den Arbeitern sehr ausgeprägt (Frauen: 57%, Männer: 19%), unter den Angestellten und Vertragsbediensteten etwas weniger häufig (Frauen: 55% bzw. 42%, Männer: 18% bzw. 9%). Bei den Beamten zeigt sich das deutlichste Gefälle zwischen den Geschlechtern: Nur 1,9%



der männlichen Beamten arbeiteten Teilzeit, ihre Kolleginnen wiesen hingegen eine 12-mal so hohe Quote auf (22,6%). Hohe Teilzeitwerte charakterisieren zudem die Personen mit sonstigen Aktivbezügen: Männer waren hier zu 51%, Frauen zu 59% in Teilzeit tätig. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich in dieser sozialen Stellung auch Lohnzettel befinden, die wegen der zugrundeliegenden Tätigkeit eine hohe Teilzeitquote aufweisen müssen bzw. fast ausschließlich als Teilzeitlohnzettel ausgestellt werden (Gemeinderats-Lohnzettel, Heeresgebührenlohnzettel). Ferner liegt bei der sozialen Stellung „sonstige Aktivbezüge“ ein überdurchschnittlicher Anteil an Lohnzetteln mit unbekanntem Beschäftigungsausmaß vor.

Eine Gegenüberstellung der Daten der Berichtsjahre 2018 und 2019 zeigt, dass die Beschäftigtenzahl insgesamt um 1,5% zunahm, wobei dieser Anstieg sowohl auf Teilzeitbeschäftigte (+2,1%) als auch auf – ganzjährig oder nicht ganzjährig – Vollzeitbeschäftigte entfiel (+0,7%). Die Anzahl der Männer stieg dabei jeweils stärker als jene der Frauen (Vollzeitbeschäftigung: +0,9% bzw. +0,4%; Teilzeitbeschäftigung: +4,4% bzw. +1,3%). Bei der Anzahl der Personen mit unbekanntem Beschäftigungsausmaß gab es im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme um 19,2%.

Tabelle 5 vergleicht die durchschnittlichen Nettoeinkommen (vor Arbeitnehmerveranlagung) der unselbständig Erwerbstätigen in Abhängigkeit vom Beschäftigungsausmaß. Es zeigt sich, dass im Berichtsjahr 2019 die durchschnittlichen Nettoeinkünfte der ganzjährig Vollzeitbeschäftigten für die einzelnen Bundesländer um bis zu 52,7% höher ausfielen als der jeweilige Durchschnitt für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

**Tabelle 5: Einfluss des Beschäftigungsausmaßes auf das Nettoeinkommen 2019**

Bundesländer	Durchschnittlicher Jahresnettoeinkommen		
	Unselbständig Erwerbstätige insgesamt	ganzjährig vollzeitbeschäftigte	ganzjährigvollzeit : alle
	Euro		%
Burgenland	25.376	34.755	+37,0
Kärnten	23.667	34.028	+43,8
Niederösterreich	25.786	35.933	+39,4
Oberösterreich	24.705	34.477	+39,6
Salzburg	22.934	33.960	+48,1
Steiermark	23.773	33.931	+42,7
Tirol	22.151	33.161	+49,7
Vorarlberg	23.964	34.906	+45,7
Wien	23.552	35.959	+52,7
<b>Österreich</b>	<b>24.106</b>	<b>34.839</b>	<b>+44,5</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA

### Darstellung nach Wirtschaftszweigen

Unselbständig Erwerbstätige und ihre Bezüge sowie Steuern sind durch die ÖNACE-Zuordnung ihrer Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen wirtschaftlichen Aktivitäten zuordenbar, wodurch ein Blick auf die Wirtschaftsstruktur Österreichs ermöglicht wird (Tabelle 6).

Etwa 53,4% der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen waren im Berichtsjahr 2019 in nur fünf ÖNACE-Abschnitten zu finden, nämlich in dem in diesem Beitrag zusammengefassten Bereich O (Öffentliche Verwaltung), P (Erziehung und Unterricht) und Q (Gesundheits- und Sozialwesen) sowie in den ÖNACE-Abschnitten C (Herstellung von Waren) und G (Handel). Der ÖNACE-Abschnitt I (Beherbergung und Gastronomie) und der Abschnitt F (Bau) kamen auf 8,1% bzw. 7,4%, die Abschnitte N (sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen) und H (Verkehr) folgten mit Anteilen von 6,9% bzw. 5,1% an der Gesamtheit der unselbständig Erwerbstätigen. Demgegenüber kamen die Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (ÖNACE-Abschnitt K) auf nur 3,3%, die Abschnitte D (Energieversorgung) und E (Wasserversorgung und Abfallentsorgung) jeweils auf weniger als 1%

Mit einem Anteil von beinahe einem Drittel waren die meisten Frauen 2019 in der Öffentlichen Verwaltung, in Erziehung und Unterricht sowie im Gesundheits- und Sozialwesen beschäftigt (723.000 Arbeitnehmerinnen). Der ÖNACE-Abschnitt G (Handel) zählte 380.000 Arbeitnehmerinnen. Die meisten Männer (526.000 Arbeitnehmer) arbeiteten im Abschnitt C (Herstellung von Waren).

Während in manchen Wirtschaftszweigen die Beschäftigung von Männern und Frauen eher ausgeglichen war, wie zum Beispiel in den Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (Abschnitt K) oder in Kunst, Unterhaltung und Erholung (Abschnitt R), gab es auch Branchen, die typische „Frauen-“ oder „Männerbranchen“ waren. Betrachtet man das Verhältnis der Anzahl der Arbeitnehmerinnen zur Anzahl der Arbeitnehmer für die einzelnen Branchen, so zeigt sich, dass in den ÖNACE-Abschnitten I (Beherbergung und Gastronomie), S (Sonstige Dienstleistungen), L (Grundstücks- und Wohnungswesen) und G (Handel) sowie im zusammengefassten Bereich O+P+Q die Anzahl der Frauen deutlich höher war als die der männlichen Kollegen. Als männerdominierte Branchen erwiesen sich die Herstellung von Waren, der Bau, der Bergbau, die Energieversorgung, die Wasserversorgung und Abfallentsorgung sowie der Verkehr.

**Tabelle 6: Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Bruttobezüge 2019 nach Geschlecht und wirtschaftlicher Aktivität**

ÖNACE 2008	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen						Bruttobezüge in 1.000 Euro					
	männlich	in %	weiblich	in %	insgesamt	in%	männlich	in %	weiblich	in %	insgesamt	in %
A	41.073	1,6	23.618	1,1	64.691	1,4	490.558	0,5	196.163	0,3	686.722	0,4
B	6.548	0,3	1.176	0,1	7.724	0,2	379.460	0,4	49.043	0,1	428.503	0,3
C	525.847	21,0	192.900	8,9	718.747	15,4	25.229.994	25,2	5.681.266	9,9	30.911.259	19,7
D	22.951	0,9	5.851	0,3	28.802	0,6	1.548.751	1,5	239.663	0,4	1.788.414	1,1
E	15.657	0,6	4.617	0,2	20.274	0,4	617.190	0,6	119.873	0,2	737.063	0,5
F	306.017	12,2	42.561	2,0	348.578	7,4	10.305.612	10,3	1.056.272	1,8	11.361.883	7,2
G	302.315	12,1	379.728	17,4	682.043	14,6	11.696.885	11,7	8.707.022	15,2	20.403.906	13,0
H	186.896	7,5	53.206	2,4	240.102	5,1	7.037.520	7,0	1.458.033	2,5	8.495.553	5,4
I	162.083	6,5	215.977	9,9	378.060	8,1	2.687.967	2,7	2.847.195	5,0	5.535.162	3,5
J	80.289	3,2	42.753	2,0	123.042	2,6	4.538.332	4,5	1.522.631	2,7	6.060.964	3,9
K	75.605	3,0	77.577	3,6	153.182	3,3	4.549.618	4,6	2.759.160	4,8	7.308.778	4,6
L	22.292	0,9	31.186	1,4	53.478	1,1	936.480	0,9	851.268	1,5	1.787.748	1,1
M	103.054	4,1	125.164	5,7	228.218	4,9	5.523.519	5,5	3.658.170	6,4	9.181.689	5,8
N	187.055	7,5	134.956	6,2	322.011	6,9	4.498.758	4,5	2.401.691	4,2	6.900.449	4,4
O + P												
+ Q	374.639	15,0	723.055	33,2	1.097.694	23,4	17.129.866	17,1	23.427.045	40,9	40.556.911	25,8
R	32.972	1,3	30.603	1,4	63.575	1,4	1.009.782	1,0	572.919	1,0	1.582.701	1,0
S	35.030	1,4	72.405	3,3	107.435	2,3	1.276.461	1,3	1.546.676	2,7	2.823.137	1,8
T + U	669	0,0	1.101	0,1	1.770	0,0	8.242	0,0	14.879	0,0	23.122	0,0
unbek.	22.561	0,9	19.069	0,9	41.630	0,9	473.045	0,5	191.390	0,3	664.435	0,4
<b>Gesamt</b>	<b>2.503.553</b>	<b>100,0</b>	<b>2.177.503</b>	<b>100,0</b>	<b>4.681.056</b>	<b>100,0</b>	<b>99.938.040</b>	<b>100,0</b>	<b>57.300.358</b>	<b>100,0</b>	<b>157.238.398</b>	<b>100,0</b>

A: Land- und Forstwirtschaft

B: Bergbau

C: Herstellung von Waren

D: Energieversorgung

E: Wasserversorgung und Abfallentsorgung

F: Bau

G: Handel

H: Verkehr

I: Beherbergung und Gastronomie

J: Information und Kommunikation

K: Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen

L: Grundstücks- und Wohnungswesen

M: Freiberufliche/techn. Dienstleistungen

N: Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen

O: Öffentliche Verwaltung

P: Erziehung und Unterricht

Q: Gesundheits- und Sozialwesen

R: Kunst, Unterhaltung und Erholung

S: Sonst. Dienstleistungen

T: Private Haushalte

U: Exterritoriale Organisationen

Q: STATISTIK AUSTRIA

Im ÖNACE-Abschnitt F (Bau) machten Arbeitnehmerinnen gerade einmal 12% der Beschäftigten aus. Auch die Herstellung von Waren (ÖNACE C) war durch einen deutlichen Männer-Überhang charakterisiert: Lediglich 27% der Beschäftigten in diesem Bereich waren Frauen. Auf der anderen Seite stellten Frauen im sehr großen ÖNACE-Bereich O+P+Q sowie im Bereich L mit 66% bzw. 58% je fast zwei Drittel der Beschäftigten; im ÖNACE-Abschnitt S sogar mehr als 67%.

Aus Tabelle 7 wird ersichtlich, dass die Pro-Kopf-Bruttobezüge der ganzjährig vollzeitbeschäftigten unselbständig Erwerbstätigen sowohl von Branche zu Branche als auch zwischen den Geschlechtern stark variierten. So wies etwa die ÖNACE K (Finanz- und Versicherungsdienstleistungen) einen Pro-Kopf-Bezug von 75.295 € aus, während in der Beherbergung und Gastronomie (ÖNACE I) nur rund ein Drittel dieses Wertes gemessen wurde (29.026 €). Weiters fällt auf, dass ein konsistentes Gefälle zwischen männlichen und weiblichen Beschäftigten zugunsten der Männer existierte. Die größte Differenz zwischen Männern und Frauen bestand im ÖNACE-Abschnitt M (Freiberufliche/technische Dienstleistungen); Männer kamen hier zu durchschnittlichen Bezügen von 76.149 €, während ihre Kolleginnen um beinahe 28.000 € weniger verdienten. In diesem Abschnitt war auch die Diskrepanz zwischen Frauen und Männern besonders hoch: die durchschnittlichen Bruttobezüge der Frauen machten hier mit etwa 63,7% nur drei Fünftel der Bezüge der Männer aus.

Eine Analyse des Beschäftigungsausmaßes nach Wirtschaftszweigen (Tabelle 8) zeigt, dass eine hohe Anzahl von Teilzeitbeschäftigten im zusammengefassten ÖNACE-Bereich O+P+Q beschäftigt war, gefolgt von der ÖNACE G (Handel) und der ÖNACE I (Beherbergung und Gastronomie). Wie schon aus Tabelle 6 zu entnehmen war, sind dies diejenigen Wirtschaftszweige, in denen die Anzahl der beschäftigten Frauen jene der Männer übersteigt.

Betrachtet man die relative Häufigkeit von Teilzeitbeschäftigten gemessen an der gesamten Beschäftigung, so sieht die Reihung deutlich anders aus: Im Bereich Sonstige Dienstleistungen (ÖNACE S) machte Teilzeitarbeit mit 48,6% einen großen Anteil an der Gesamtbeschäftigung aus; dies war aber auch in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft (ÖNACE A) mit 48,5% und Beherbergung und Gastronomie (ÖNACE I) mit 42,0% der Fall. Andere Bereiche hatten ebenfalls Teilzeitquoten von über 30%. Im Gegensatz dazu wiesen der Bergbau (ÖNACE B) und die Energieversorgung (ÖNACE D) mit 91,0% bzw. 87,3% einen hohen Anteil der Vollzeit- an der Gesamtbeschäftigung aus.

**Tabelle 7: Durchschnittliche Bruttobezüge der ganzjährig vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen 2019 nach wirtschaftlicher Aktivität**

ÖNACE 2008	Durchschnittliche Bruttobezüge in Euro		
	Männer	Frauen	insgesamt
A	36.364	27.595	34.086
B	67.492	64.942	67.228
C	54.234	41.158	51.803
D	75.004	57.349	72.631
E	45.529	40.905	44.966
F	43.777	40.505	43.530
G	50.068	37.835	45.497
H	47.416	41.032	46.427
I	30.648	27.260	29.026
J	71.212	54.779	67.111
K	84.808	59.890	75.295
L	63.784	44.682	54.024
M	76.149	48.527	64.323
N	39.501	33.734	37.691
O + P + Q	59.290	49.979	54.356
R	55.730	41.256	50.292
S	54.454	35.281	43.915
T + U	46.959	38.252	41.807
unbekannt	66.885	56.022	64.172
<b>Insgesamt</b>	<b>54.085</b>	<b>44.312</b>	<b>50.879</b>

A: Land- und Forstwirtschaft

B: Bergbau

C: Herstellung von Waren

D: Energieversorgung

E: Wasserversorgung und Abfallentsorgung

F: Bau

G: Handel

H: Verkehr

I: Beherbergung und Gastronomie

J: Information und Kommunikation

K: Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen

L: Grundstücks- und Wohnungswesen

M: Freiberufliche/technische Dienstleistungen

N: Sonst. wirtschaftliche Dienstleistungen

O: Öffentliche Verwaltung

P: Erziehung und Unterricht

Q: Gesundheits- und Sozialwesen

R: Kunst, Unterhaltung und Erholung

S: Sonst. Dienstleistungen

T: Private Haushalte

U: Exterritoriale Organisationen

Q: STATISTIK AUSTRIA

Vergleicht man die absoluten Zahlen der Teilzeitbeschäftigten nach dem Geschlecht, so zeigt sich, dass im Berichtsjahr 2019 in allen Wirtschaftszweigen mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft (ÖNACE A), dem Bau (ÖNACE F) und dem Verkehr (ÖNACE H) absolut mehr Frauen als Männer teilzeitbeschäftigt waren.

### Regional gegliederte Darstellung

Wenn keine Information über die Gemeinde des Wohnortes durch Verknüpfung mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Melderegister verfügbar war, wurde die regionale Zuordnung nach der Postleitzahl des Wohnortes vorgenommen. Dazu ist anzumerken, dass insgesamt 3.761 Steuerpflichtige regional nicht zugeordnet wer-

den konnten, weil die entsprechenden Lohnzettel fehlerhafte bzw. gar keine Postleitzahlen enthielten. Da diese Zahl lediglich 0,05% aller Steuerpflichtigen ausmachte, sind die Auswirkungen bei einer bundesländerweisen Betrachtung vernachlässigbar. Dennoch können bei einigen regionalen Darstellungen geringfügige Abweichungen im Vergleich zur Gesamtzahl der Steuerpflichtigen auftreten.

In Übersicht 4 wird der Anteil der unselbständig Erwerbstätigen sowie Pensionierten bezogen auf die Wohnbevölkerung (Stand: 1.1.2020) je Bundesland dargestellt. Die höchsten Arbeitnehmeranteile verzeichneten die Bundesländer Tirol und Salzburg mit 543 bzw. 535 und Oberösterreich mit 513 unselbständig Erwerbstätigen je 1.000 Einwohner/-innen. Die höchsten Pensionistenanteile ergaben sich für das Burgenland (296 je 1.000 Einwohner/-innen) und Kärnten (286), gefolgt von der Steiermark (272) und Niederösterreich (266).

**Übersicht 4: Steuerpflichtige 2019 nach Bundesländern**

Bundesland	Unselbständig Erwerbstätige	Pensionisten und Pensionistinnen
	in % der Wohnbevölkerung vom 01.01.2020	
Burgenland	47,1	29,6
Kärnten	47,6	28,6
Niederösterreich	49,0	26,6
Oberösterreich	51,3	24,7
Salzburg	53,5	24,2
Steiermark	50,1	27,2
Tirol	54,3	22,6
Vorarlberg	49,3	22,7
Wien	48,7	21,1
<b>Österreich</b>	<b>50,1</b>	<b>24,7</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA

**Tabelle 8: Beschäftigungsausmaß der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 2019 nach Geschlecht und wirtschaftlicher Aktivität**

ÖNACE 2008	Unselbständig Erwerbstätige	Vollzeit				Teilzeit				unbekannt
		Männer	Frauen	insgesamt	in %	Männer	Frauen	insgesamt	in %	insgesamt
A	64.691	23.234	9.996	33.230	51,4	17.792	13.595	31.387	48,5	74
B	7.724	6.292	735	7.027	91,0	248	440	688	8,9	9
C	718.747	490.631	119.959	610.590	85,0	34.693	72.721	107.414	14,9	743
D	28.802	21.473	3.669	25.142	87,3	1.451	2.164	3.615	12,6	45
E	20.274	14.424	2.079	16.503	81,4	1.183	2.490	3.673	18,1	98
F	348.578	265.678	19.410	285.088	81,8	39.818	23.107	62.925	18,1	565
G	682.043	248.389	150.025	398.414	58,4	53.549	229.199	282.748	41,5	881
H	240.102	162.366	31.573	193.939	80,8	24.299	21.553	45.852	19,1	311
I	378.060	111.950	106.782	218.732	57,9	49.916	108.858	158.774	42,0	554
J	123.042	66.655	23.319	89.974	73,1	13.553	19.384	32.937	26,8	131
K	153.182	54.899	34.740	89.639	58,5	8.066	33.000	41.066	26,8	22.477
L	53.478	15.397	15.118	30.515	57,1	6.865	16.036	22.901	42,8	62
M	228.218	78.025	59.365	137.390	60,2	24.817	65.590	90.407	39,6	421
N	322.011	143.597	53.919	197.516	61,3	43.020	80.714	123.734	38,4	761
O + P + Q	1.097.694	287.132	320.719	607.851	55,4	80.238	376.728	456.966	41,6	32.877
R	63.575	21.449	13.506	34.955	55,0	11.462	17.036	28.498	44,8	122
S	107.435	24.106	30.788	54.894	51,1	10.835	41.396	52.231	48,6	310
T + U	1.770	475	537	1.012	57,2	194	562	756	42,7	2
unbekannt	41.630	8.489	3.120	11.609	27,9	4.404	7.090	11.494	27,6	18.527
<b>insgesamt</b>	<b>4.681.056</b>	<b>2.044.661</b>	<b>999.359</b>	<b>3.044.020</b>	<b>65,0</b>	<b>426.403</b>	<b>1.131.663</b>	<b>1.558.066</b>	<b>33,3</b>	<b>78.970</b>

A: Land- und Forstwirtschaft  
 B: Bergbau  
 C: Herstellung von Waren  
 D: Energieversorgung  
 E: Wasserversorgung u. Abfallentsorgung  
 F: Bau  
 G: Handel

H: Verkehr  
 I: Beherbergung und Gastronomie  
 J: Information und Kommunikation  
 K: Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen  
 L: Grundstücks- und Wohnungswesen  
 M: Freiberufliche/techn. Dienstleistungen  
 N: Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen

O: Öffentliche Verwaltung  
 P: Erziehung und Unterricht  
 Q: Gesundheits- und Sozialwesen  
 R: Kunst, Unterhaltung und Erholung  
 S: Sonst. Dienstleistungen  
 T: Private Haushalte  
 U: Exterritoriale Organisationen

Q: STATISTIK AUSTRIA

Aus Tabelle 9 geht hervor, dass 77,2% aller Steuerpflichtigen in Form von einbehaltener Lohnsteuer zum Steueraufkommen beitragen, während von 22,8% aufgrund von Einkommen unter der Besteuerungsgrenze keine Lohnsteuer einbehalten wurde. Werden Personen aus dem Ausland und mit der Zuordnung „Wohnsitz unbekannt“

nicht berücksichtigt, dann hatten 80,2% der Steuerpflichtigen einbehaltene Lohnsteuer vorzuweisen. Der Anteil der Lohnsteuerzahler reichte von 78,0% in Vorarlberg bis 82,2% in Niederösterreich. Wesentlich größer war die Bandbreite, wenn man nach dem Geschlecht differenziert. So wurde von 90,2% aller Männer im Burgenland Lohnsteuer einbehalten, dagegen lediglich von 68,1% der Frauen in Vorarlberg.

Je Lohnsteuer zahlende Person (ohne „Ausland“ und „Wohnsitz unbekannt“) wurden durchschnittlich 5.434 € Lohnsteuer einbehalten, wobei die Werte zwischen 4.757 € in Tirol und 6.179 € in Wien lagen. Die Männer mit Wohnsitz in Österreich zahlten mit 6.886 € pro Kopf um 87,2% mehr Lohnsteuer als die Frauen (3.679 €). Die Extremwerte lagen einerseits bei den Männern in der Bundeshauptstadt mit 7.469 € und andererseits bei den Frauen in Tirol, die mit durchschnittlich 2.969 € pro Kopf den geringsten Betrag aufzuweisen hatten.

**Tabelle 9: Steuerpflichtige und Lohnsteueraufkommen 2019 nach Bundesländern und Geschlecht**

Bundesländer	Steuerpflichtige insgesamt		Männer		Frauen	
	Fälle	Mio. Euro	Fälle	Mio. Euro	Fälle	Mio. Euro
<b>Bruttobezüge</b>						
Burgenland	225.662	7.021	112.025	4.283,0	113.637	2.738,4
Kärnten	427.922	12.669	211.649	7.706,7	216.273	4.962,0
Niederösterreich	1.273.923	41.949,0	635.619	25.598,9	638.304	16.350,1
Oberösterreich	1.131.739	35.607,1	573.057	22.661,2	558.682	12.945,9
Salzburg	433.456	13.065,8	213.482	7.952,3	219.974	5.113,5
Steiermark	963.229	28.787,2	485.034	17.861,2	478.195	10.926,0
Tirol	582.575	16.875,1	291.494	10.544,1	291.081	6.331,1
Vorarlberg	285.906	8.709,9	142.002	5.548,9	143.904	3.161,1
Wien	1.334.288	42.620,4	657.163	23.822,7	677.125	18.797,7
Österreich	6.658.700	207.304,6	3.321.525	125.978,8	3.337.175	81.325,7
Ausland	493.354	4.895,0	271.347	3.564,8	222.007	1.330,2
Unbekannt <sup>1)</sup>	3.761	71,5	2.628	55,2	1.133	16,3
<b>Insgesamt</b>	<b>7.155.815</b>	<b>212.271,1</b>	<b>3.595.500</b>	<b>129.598,8</b>	<b>3.560.315</b>	<b>82.672,3</b>
<b>Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer</b>						
Burgenland	182.456	927,1	100.996	650,0	81.460	277,1
Kärnten	335.405	1.668,7	185.284	1.167,9	150.121	500,9
Niederösterreich	1.046.653	6.021,0	570.158	4.195,9	476.495	1.825,1
Oberösterreich	916.005	4.789,3	515.718	3.522,9	400.287	1.266,5
Salzburg	348.747	1.804,7	188.862	1.273,3	159.885	531,5
Steiermark	755.394	3.786,2	425.798	2.697,5	329.596	1.088,7
Tirol	462.711	2.201,3	258.273	1.594,4	204.438	606,9
Vorarlberg	223.111	1.209,4	125.150	899,5	97.961	309,9
Wien	1.068.279	6.601,4	550.878	4.114,2	517.401	2.487,2
Österreich	5.338.761	29.009,3	2.921.117	20.115,6	2.417.644	8.893,7
Ausland	182.022	391,2	130.232	327,7	51.790	63,5
Unbekannt <sup>1)</sup>	2.887	7,9	2.205	6,7	682	1,2
<b>Insgesamt</b>	<b>5.523.670</b>	<b>29.408,5</b>	<b>3.053.554</b>	<b>20.450,0</b>	<b>2.470.116</b>	<b>8.958,5</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA. - 1) 3.761 Steuerpflichtige konnten in der regionalen Gliederung nicht tabelliert werden (fehlerhafte bzw. nicht vorhandene Postleitzahlen).

**Tabelle 10: Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 2019 nach Beschäftigungsausmaß, Geschlecht und Bundesländern**

Bundesländer	Zahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	Vollzeitbeschäftigung		Teilzeitbeschäftigung		Beschäftigungsausmaß unbekannt	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
		in %					
Burgenland	138.539	45,3	22,0	6,6	24,5	0,6	1,0
Kärnten	267.222	44,7	22,0	7,0	24,9	0,6	0,8
Niederösterreich	825.946	44,4	21,6	7,7	24,6	0,6	1,1
Oberösterreich	763.869	45,8	19,5	7,4	26,2	0,4	0,7
Salzburg	298.542	43,6	22,3	7,7	25,1	0,5	0,8
Steiermark	624.213	44,6	20,5	8,3	25,4	0,5	0,8
Tirol	411.236	43,9	21,6	7,8	25,3	0,5	1,0
Vorarlberg	195.669	45,2	21,9	6,3	25,3	0,6	0,7
Wien	930.688	38,0	23,7	13,5	22,6	0,9	1,2
Österreich	4.455.924	43,3	21,6	8,8	24,7	0,6	0,9
Ausland	221.436	51,0	16,1	14,7	13,5	2,6	2,0
Unbekannt <sup>1)</sup>	3.696	50,3	13,1	19,2	15,9	0,9	0,7
<b>Insgesamt</b>	<b>4.681.056</b>	<b>43,7</b>	<b>21,3</b>	<b>9,1</b>	<b>24,2</b>	<b>0,7</b>	<b>1,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA. - 1) 3.761 Steuerpflichtige konnten in der regionalen Gliederung nicht tabelliert werden (fehlerhafte bzw. nicht vorhandene Postleitzahlen).

In allen Bundesländern waren mehr Männer als Frauen beschäftigt; die Anteile der Männer an den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bewegten sich dabei zwischen 51,8% (Salzburg) und 53,6% (Oberösterreich). Zählt man unselbständig Erwerbstätige sowie Pensionierte zusammen, so wiesen Oberösterreich, Steiermark und Tirol einen Männerüberhang auf. In Tabelle 10 wird zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung nach dem Geschlecht in einer bundesländerweisen Gliederung differenziert. Daraus geht hervor, dass der Anteil der vollzeitbeschäftigten Männer in allen Bundesländern außer Wien über dem Bundesdurchschnitt lag. Bei den Frauen lag der Anteil der Vollzeitbeschäftigten in Wien deutlich über, in Oberösterreich deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Bei den teilzeitbeschäftigten Männern wies nur Wien eine Quote über dem Durchschnitt auf, bei den Frauen lagen Wien, das Burgenland und Niederösterreich unter dem Bundesdurchschnitt.

In Tabelle 11 werden die Mediane der Bruttobezüge der ganzjährig vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Geschlecht in einer Gliederung nach Politischen Bezirken bzw. Wiener Gemeindebezirken ausgewiesen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Bruttobezüge nicht hinsichtlich des Beschäftigungsmaßes oder der Qualifikation standardisiert wurden (vgl. Abschnitt „Einkommensunterschiede bei ganzjährig Vollzeitbeschäftigten“).

Österreichweit betrug der Median des Bruttobezugs der Männer bei ganzjähriger Vollzeitbeschäftigung 45.039 € und jener der Frauen 38.500 €; dies entsprach einem Plus von 17,0% zugunsten der Männer (Tabelle 11).

Das Medianeinkommen der Männer war in allen Bezirken mit Ausnahme der Bezirke Ottakring und Hernalds höher als jenes der Frauen; im Vergleich zum jeweiligen Median für Österreich schnitten aber in manchen Bezirken die Frauen besser ab als die Männer. So lagen beispielsweise einige Wiener Gemeindebezirke (Margareten, Ottakring, Hernalds, Floridsdorf) sowie die Städte Innsbruck, Klagenfurt und Salzburg bei den Frauen über deren Median für Österreich, bei den Männern jedoch darunter. In anderen Bezirken, insbesondere dem Umland von Städten, wie beispielsweise in Steyr-Land und Wels-Land, aber auch in den Vorarlberger Bezirken Feldkirch, Bludenz, Dornbirn und Bregenz sowie in Leoben und Bruck-Mürzzuschlag, verhielt es sich genau umgekehrt: Die Median-Bezüge der Männer lagen – teilweise deutlich – über deren Median für Österreich, während die Median-Bezüge der Frauen darunter lagen.

Spitzenreiter bei den Bezügen war der Wiener Bezirk Innere Stadt, und das bei beiden Geschlechtern. Der Median der Männer lag mit beinahe 71.000 € um 56,6% höher als jener für ganz Österreich, jener der Frauen mit 58.000 € um 51,7%.

**Tabelle 11: Median der Bruttobezüge der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit ganzjährigen Bezügen und Vollzeitbeschäftigung 2019 nach Politischen Bezirken**

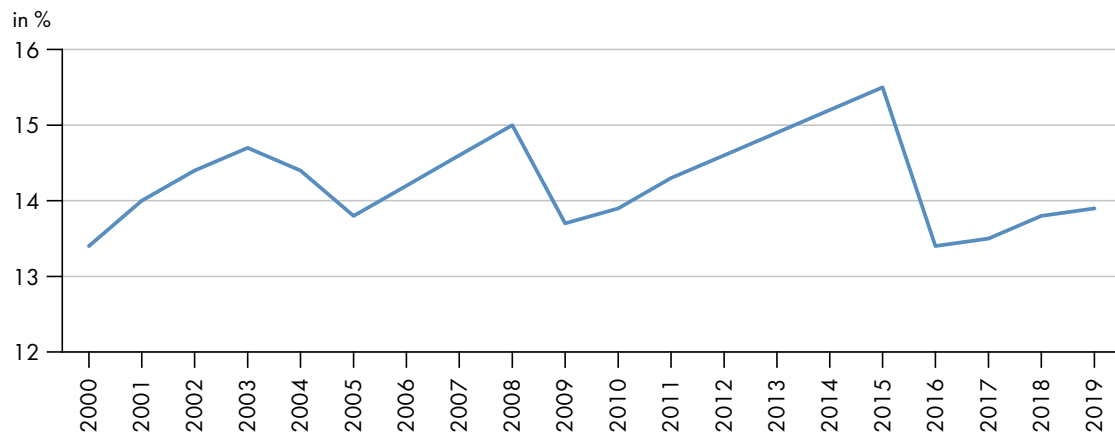
Politische Bezirke	Männer, Euro	Frauen, Euro	Politische Bezirke	Männer, Euro	Frauen, Euro
Eisenstadt (Stadt)	49.238	44.115	Salzburg (Stadt)	42.322	39.021
Rust (Stadt)	42.366	37.501	Hallein	45.908	36.322
Eisenstadt-Umgebung	48.002	40.757	Salzburg-Umgebung	47.013	38.280
Güssing	43.164	36.782	St. Johann/Pongau	42.993	33.890
Jennersdorf	41.266	34.083	Tamsweg	43.868	33.916
Mattersburg	45.512	39.003	Zell am See	42.159	33.006
Neusiedl am See	46.841	39.460	<b>SALZBURG</b>	<b>44.161</b>	<b>36.747</b>
Oberpullendorf	44.381	37.926	Graz (Stadt)	45.312	41.030
Oberwart	43.572	36.664	Bruck-Mürzzuschlag	48.188	36.330
<b>BURGENLAND</b>	<b>45.200</b>	<b>38.748</b>	Deutschlandsberg	44.431	36.073
Klagenfurt (Stadt)	43.925	41.598	Graz-Umgebung	48.143	39.081
Villach (Stadt)	45.052	37.483	Hartberg-Fürstenfeld	42.415	33.568
Feldkirchen	42.203	35.264	Leibnitz	42.144	34.957
Hermagor	40.538	34.618	Leoben	48.094	37.114
Klagenfurt Land	44.990	39.264	Liezen	41.113	34.078
St. Veit an der Glan	43.483	36.752	Murau	43.678	36.241
Spittal an der Drau	44.953	34.445	Murtal	44.532	35.777
Villach Land	45.986	36.962	Südoststeiermark	40.832	33.483
Völkermarkt	42.026	35.513	Voitsberg	43.511	37.096
Wolfsberg	43.896	35.265	Weiz	43.942	34.126
<b>KÄRNTEN</b>	<b>44.081</b>	<b>37.420</b>	<b>STEIERMARK</b>	<b>44.553</b>	<b>37.052</b>
Krems/Donau (Stadt)	44.776	38.959	Innsbruck (Stadt)	43.235	39.573
St. Pölten (Stadt)	44.152	39.181	Imst	43.389	33.839
Waidhofen/Ybbs (Stadt)	44.933	38.569	Innsbruck (Land)	46.669	37.349
Wr. Neustadt (Stadt)	43.274	38.339	Kitzbühel	41.654	33.157
Amstetten	46.876	37.208	Kufstein	44.234	36.223
Baden	47.578	40.548	Landeck	43.955	34.464
Bruck an der Leitha	47.048	39.958	Lienz	41.395	34.014
Gänserndorf	46.610	39.996	Reutte	45.528	34.079
Gmünd	41.527	35.252	Schwaz	44.186	34.118
Hollabrunn	44.270	39.505	<b>TIROL</b>	<b>44.205</b>	<b>36.064</b>
Horn	42.170	38.400	Bludenz	48.314	36.400
Korneuburg	50.840	44.128	Bregenz	49.801	37.735
Krems (Land)	45.279	38.986	Dornbirn	48.570	37.666
Lilienfeld	42.662	35.648	Feldkirch	48.211	37.533
Melk	42.762	35.986	<b>VORARLBERG</b>	<b>48.830</b>	<b>37.436</b>
Mistelbach	46.204	39.616	Wien 1. Bezirk	70.542	58.411
Mödling	56.725	47.047	Wien 2. Bezirk	45.646	43.280
Neunkirchen	44.360	37.963	Wien 3. Bezirk	49.248	46.198
St. Pölten (Land)	47.103	40.890	Wien 4. Bezirk	56.251	49.305
Scheibbs	43.051	34.903	Wien 5. Bezirk	42.380	41.809
Tulln	49.314	43.563	Wien 6. Bezirk	52.106	47.993
Waidhofen/Thaya	40.931	36.173	Wien 7. Bezirk	56.316	49.668
Wr. Neustadt (Land)	45.714	38.900	Wien 8. Bezirk	57.900	51.993
Zwettl	40.857	35.910	Wien 9. Bezirk	54.226	48.960
<b>NIEDERÖSTERREICH</b>	<b>46.096</b>	<b>39.884</b>	Wien 10. Bezirk	38.144	36.717
Stadt Linz	44.184	39.212	Wien 11. Bezirk	40.175	37.316
Stadt Steyr	48.259	37.278	Wien 12. Bezirk	39.480	38.935
Stadt Wels	40.144	34.124	Wien 13. Bezirk	57.913	50.654
Braunau	43.127	34.855	Wien 14. Bezirk	46.024	43.905
Eferding	46.348	36.960	Wien 15. Bezirk	37.975	37.665
Freistadt	47.760	35.689	Wien 16. Bezirk	39.415	39.693
Gmunden	45.941	36.790	Wien 17. Bezirk	41.895	42.288
Grieskirchen	44.304	34.627	Wien 18. Bezirk	54.191	49.371
Kirchdorf	43.527	35.477	Wien 19. Bezirk	53.448	47.558
Linz-Land	47.960	38.594	Wien 20. Bezirk	38.892	38.203
Perg	46.767	35.936	Wien 21. Bezirk	42.549	40.065
Ried	42.190	34.978	Wien 22. Bezirk	46.823	42.153
Rohrbach	44.815	35.000	Wien 23. Bezirk	46.172	42.507
Schärding	42.697	33.749	<b>WIEN</b>	<b>43.610</b>	<b>41.928</b>
Steyr-Land	51.150	37.839	<b>ÖSTERREICH</b>	<b>45.039</b>	<b>38.500</b>
Urfahr-Umgebung	52.357	40.694	Ausland	33.277	27.772
Vöcklabruck	45.862	35.859	Unbekannt	32.695	26.647
Wels-Land	47.549	37.040	<b>INSGESAMT</b>	<b>44.528</b>	<b>38.367</b>
<b>OBERÖSTERREICH</b>	<b>45.586</b>	<b>36.700</b>			

Q: STATISTIK AUSTRIA

## Die Entwicklung der Lohnsteuerquote zwischen den Jahren 2000 und 2019

In Grafik 1 ist für alle Lohnsteuerpflichtige der Anteil der Lohnsteuer an den Bruttoeinkünften für die Jahre 2000 bis 2019 dargestellt, die sogenannte Lohnsteuer-Quote. Der höchste Anteil wurde im Jahr 2015 registriert (15,5%), der niedrigste gleich im Jahr darauf, 2016 (13,4%). Die Lohnsteuer-Quote stieg meist von Jahr zu Jahr leicht („kalte Progression“), sank aber immer wieder durch Brüche stark, die auf die Auswirkungen der Steuerreformen der Jahre 2004/2005, 2009 und 2016 zurückzuführen sind:

**Grafik 1: Lohnsteuer-Quote 2000 bis 2019**



Q: STATISTIK AUSTRIA, Lohnsteuerstatistik.

Bei der Steuerreform der Jahre 2004 und 2005 wurden durch ein deutliches Anheben der Steuerfreigrenze im Jahr 2005 vor allem die unteren und mittleren Einkommen entlastet, wodurch der Anteil der Lohnsteuer an den Bruttoeinkünften, d.h. die Steuerbelastung, in diesem Jahr abfiel.

Auch im Jahr 2009 wies die Quote wieder einen starken Rückgang auf. Dies ist einerseits auf die Wirkung der Steuerreform 2009 und andererseits auf die Wirtschaftskrise in diesem Jahr zurückzuführen. Durch die Steuerreform (Anhebung der Steuerfreigrenze von 10.000 € auf 11.000 € sowie der Steuerbemessungsgrundlage, ab der der Höchststeuersatz zum Tragen kommt, von 51.000 € auf 60.000 €) kam es zu einer Entlastung der Einkommen.

Der größte Bruch mit einem Abfall der Lohnsteuer-Quote um 2,1% und somit der größte Effekt ergab sich durch die Steuerreform 2016, infolge derer unter anderem ein neuer Steuertarif zur Anwendung kam.

In Jahren ohne Steuerreform, wie zum Beispiel zwischen 2009 und 2015 oder nach 2016, nahm der Anteil der Lohnsteuer an den Bruttoeinkünften kontinuierlich zu, was bedeutet, dass die Steuerbelastung kontinuierlich stieg. Der Grund, warum sich zwischen den Jahren 2018 und 2019 eine nur sehr geringe Steigerung der Lohnsteuer-Quote von 0,02% ergab, liegt in der Einführung des Familienbonus Plus, der 684,1 Mio. € ausmachte, aber auch nachträglich über die Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht oder korrigiert werden kann.

### Pflegegeld

Das Pflegegeld wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. Je nach dem Grad der Behinderung bzw. dem erforderlichen Pflegebedarf sind sieben Stufen vorgesehen, wobei die Bandbreite zwischen monatlich 157,30 € in Stufe 1 und 1.688,90 € in Stufe 7 liegt. Die Beträge werden zwölf Mal jährlich ohne Abzüge ausbezahlt. Im Berichtsjahr wurde das Pflegegeld in 524.123 Fällen im Ausmaß von 2.513,0 Mio. € gewährt.



Der Anteil der Pensionisten und Pensionistinnen an den Pflegegeldbeziehenden sowie Pflegegeldbezügen lag jeweils bei etwa 98%; die übrigen Personen mit Bezug von Pflegegeld sind jene, die als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin klassifiziert wurden, weil im Berichtsjahr die Aktivbezüge noch überwogen hatten. Die Pro-Kopf-Pflegegelder der Pensionisten und Pensionistinnen lagen im Gesamtdurchschnitt bei 4.821 €, jene der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei 3.604 €.

Im Berichtsjahr 2019 waren fast zwei Drittel (62,3%) aller Pflegegeld Beziehenden Frauen. Hauptgrund dafür ist nicht ein besserer Gesundheitszustand der Männer, sondern vielmehr der große Anteil der Frauen an den Pensionierten in höheren Altersstufen: Während in der Altersstufe „66 bis 70 Jahre“ die Anzahl der Frauen (237.901) jene der Männer (233.141) nur leicht überstieg, waren in der Altersstufe „71 und älter“ 56,1% aller Personen Frauen (741.790). Bei der durchschnittlichen Höhe der Pflegegelder (4.795 €) gab es dagegen nur kleine Unterschiede. Während die Männer im Durchschnitt 4.702€ Pflegegeld erhielten, waren es bei den Frauen 4.851 €.

Aus einer Gliederung nach der Höhe der Bruttobezüge geht hervor, dass das Gros der Pflegegeldbeziehenden in den unteren Bruttobezugsstufen angesiedelt war: Mehr als ein Viertel aller Bezieher und Bezieherinnen von Pflegegeld (25,8%) hatte ein Bruttoeinkommen von weniger als 10.000 €. Bei 74,3% lag das Einkommen unter 25.000 €. Nur 3,4% sämtlicher Pflegegeldbezieher und -bezieherinnen hatten Jahresbruttobezüge von 50.000 € oder mehr.

#### **Kranken-, Wochen- und Insolvenzausfallgeld für Arbeitnehmer**

873.059 Lohnzettel für Krankengeldbezug von unselbständig Erwerbstätigen (888,1 Mio. €), 100.421 Wochenlohnzettel (559,2 Mio. €) und 25.380 Insolvenzausfallgeld-Lohnzettel (164,4 Mio. €) wurden vor Erstellung der Lohnsteuerstatistik 2019 aus dem von der Finanzverwaltung gelieferten Lohnzettel-Datenbestand ausgeschieden, weil es sich dabei um keine Aktiv- oder Pensionsbezüge, sondern um Transferzahlungen handelte.

